

B. Rechtswissenschaftliche Analyse (Modul 1)

Caroline Hey, Matthias Jahn, Charlotte Schmitt-Leonardy

I. Zielsetzung der rechtswissenschaftlichen Analyse

Im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Analyse wurde die Revisionsrechtsprechung zum Thema Verständigung im Nachgang des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013¹ bis zum 31.12.2018 ausgewertet und analysiert. Im Fokus der empirischen Untersuchung standen insbesondere folgende Fragestellungen:

- Inwiefern – und von wem – werden verständigungsbasierte Urteile mit der Revision angegriffen?
- Welche Verstöße werden gerügt?
- Welche Verstöße können die Revisionsgerichte (ggf. freibeweislich) feststellen?
- Inwieweit ermöglichen die Revisionsgerichte die Geltendmachung der Verstöße oder erschweren diese z.B. durch (ggf. zu hohe) Darlegungsanforderungen?
- Inwieweit ordnen die Revisionsgerichte die geltend gemachten Verstöße auch als solche ein oder interpretieren diese z.B. durch Gesetzesauslegung weg?
- Wie reagieren die Revisionsgerichte im Ergebnis auf festgestellte Verstöße (z.B. bei der Beruhensfrage)?
- Kommen die Revisionsgerichte den Anforderungen an eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der strafprozessrechtlichen Regelungen nach?

Die rechtswissenschaftliche Analyse bildete ferner die Grundlage für die rechtstatsächlichen Erhebungen der Module 2 bis 6.

1 BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10 u. 2 BvR 2883/10 u. 2 BvR 2155/11 = BVerfGE 133, 168–241.

II. Methodisches Vorgehen

Der methodische Zugang in Modul 1 war darauf gerichtet, alle mit Gründen versehenen Revisionsentscheidungen mit Verständigungsbezug des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte im Zeitraum 19.3.2013 bis 31.12.2018 mittels statistisch quantitativer und qualitativer Methoden zu analysieren.

Im Rahmen der Stoffsammlung konnten 198 Entscheidungen mit Verständigungsbezug erfasst werden. Diese Entscheidungen wurden der sogenannten „Montagspost“ des Bundesgerichtshofs, in der wöchentlich alle mit Gründen versehenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs versandt werden, juristischen Datenbanken² sowie den strafrechtlichen juristischen Fachzeitschriften³ entnommen. Einige wenige Entscheidungen wurden von Dritten zur Verfügung gestellt.⁴

Die Zählkartenstatistiken und die Senatshefte der Revisionsverfahren standen für die vorliegende Untersuchung nicht zur Verfügung. Somit konnten weder Daten zum Ablauf der Revisionsverfahren – soweit diese der Entscheidung selbst nicht zu entnehmen waren (wie z.B. Datum der Revisionseinlegung, Revisionsbegründung, eventuelle Gegenerklärungen, Antrag der Generalstaatsanwaltschaft bzw. der Bundesanwaltschaft) – noch der tatsächliche Geschäftsanfall erhoben werden. Letzterer konnte auch nicht den Geschäftsstatistiken des Bundesgerichtshofs und den Statistiken Rechtspflege Strafgerichte, Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3.⁵ entnommen werden, da diese nicht aufzeigen, inwieweit den Revisionen ein verständigungsbasiertes Urteil zugrunde lag oder ob die Revisionsführer mit dem eingelegten Rechtsmittel einen Verstoß gegen eine verständigungsbezogene Vorschrift gerügt hatten. Zudem zählen diese Statistiken ausschließlich Revisionsverfahren, nicht jedoch einzelne Revisionen, so dass diese Veröffentlichungen den tatsächlichen Geschäftsanfall bei den Revisionsgerichten nur verzerrt abbilden.⁶

Bei einzelnen Auswertungen wurde zu Vergleichszwecken die Rechtsprechungspraxis der Revisionsgerichte bei Revisionen ohne spezifischen Verständigungsbezug herangezogen. Hierzu wurde ergänzendes Datenmaterial ausgewertet. Neben den Geschäftsstatistiken des Bundesgerichts-

2 U.a. beck-online, juris.

3 StV, NStZ, NStZ-RR, wistra.

4 Diese Entscheidungen wurden dem Mitverfasser *Jahn* als Redaktionsmitglied der Fachzeitschrift *Strafverteidiger* entweder von Verfahrensbeteiligten oder anderen Stellen (Gerichten, Staatsanwaltschaften, Behörden u.a.) übersandt.

5 Nachfolgend als „Justizstatistik“ bezeichnet.

6 Zu den Schwächen der amtlichen Statistiken des BGH aufgrund der besonderen Zählweise *Barton*, FS Kühne, 2013, 139 (141 f.).

hofs sowie den Justizstatistiken des Statistischen Bundesamts waren dies die Studie *Bartons* zur Revisionsrechtsprechung der Strafsenate des Bundesgerichtshofs für den Referenzzeitraum 1981 bis 1996⁷ sowie seine in Zusammenarbeit mit *Berenbrink* durchgeführte Anschlussstudie für das Jahr 2005.⁸

Die wesentlichen Merkmalsausprägungen und Inhalte der Revisionsentscheidungen wurden in einer Datenmatrix anhand der folgenden Parameter erfasst:

- Aktenzeichen
- Entscheidungsdatum
- Revisionsgericht
- Entscheidender Senat innerhalb des Revisionsgerichts
- Ausgangsgericht
- Spruchkörper des Ausgangsgerichts
- Oberlandesgerichtsbezirk des Ausgangsgerichts
- Revisionsführer
- Art der erhobenen Rüge
- Verfahrensgegenständliche Deliktskategorie
- Gerügter Verstoß
- Beurteilung der Prozessvoraussetzungen der Revision
- Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bejaht/verneint/offengelassen?
- Verstoß gegen verständigungsbezogene Norm bejaht/verneint/offengelassen?
- Beruhensfrage bejaht/verneint/offengelassen?

Zur Erzielung möglichst übersichtlicher und aussagekräftiger Ergebnisse wurden die verständigungsbezogenen Vorschriften sowie die relevanten Delikte des StGB und der Nebengesetze thematisch in Gruppen erfasst.⁹ Im Studienverlauf zeigte sich, dass im Hinblick auf die verständigungsbezogenen Vorschriften das Gros der Fallzahlen auf drei Kategorien entfiel, so dass eine differenzierte Auswertung nach den einzelnen verständigungsbezogenen Vorschriften zusätzlich in das Forschungsinteresse rückte. Aus diesem Grunde wurden bei den entsprechenden Auswertungen neben den gebildeten Kategorien zusätzlich die einzelnen verständigungsbezogenen Vorschriften als Auswertungsparameter herangezogen.¹⁰

7 *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999.

8 *Barton* in: Jahn/Nack (Hrsg.), Strafprozessrechtspraxis und Rechtswissenschaft – getrennte Welten? 2008, S. 77; *Berenbrink* GA 2008, 625 ff.; *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 139 ff.; *Barton* StRR 11/2014, S. 404 ff.

9 Vgl. Anhang Tabelle B.38 und Tabelle B.39.

10 Im Folgenden als kategorisierte bzw. differenzierte Darstellung gekennzeichnet.

Bei der Erstellung der Datenmatrix war zu berücksichtigen, dass einzelne Revisionsentscheidungen zum Teil mehrere Rügen – ggf. von verschiedenen Revisionsführern – zum Gegenstand hatten und/oder den Entscheidungen obiter dicta beigefügt waren. Daher wurde zunächst jede erhobene Rüge eines jeden Revisionsführers bzw. jedes obiter dictum im Datensatz separat erfasst.

Von den 198 erfassten Revisionsentscheidungen fanden 188 Eingang in die Analyse. Unberücksichtigt blieben zehn Entscheidungen, bei denen die Revisionsgerichte ihre Rechtsauffassung zu verständigungsbezogenen Fragen *ausschließlich* in Form von obiter dicta dargelegt hatten, da diese Entscheidungen in Bezug auf die vorgegebenen Forschungsfragen (z.B. bezüglich der Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO, der Feststellung eines Gesetzesverstößes oder des Umgangs mit der Beruhensfrage) keine Aussagekraft besaßen.

Die Datenanalyse erfolgte mit Hilfe des Statistik-Software-Tools IBM SPSS.

III. Auswertungsergebnisse

1. Regionale Verteilung der Instanzurteile

Die verständigungsbasierten Urteile der Instanzgerichte, die mit dem Rechtsmittel der Revision angegriffen wurden, verteilen sich auf die 24 Oberlandesgerichtsbezirke wie folgt:

Tabelle B.1: Regionale Verteilung der Instanzurteile
(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Oberlandesgerichtsbezirk	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
München	19	10,1	10,1	10,1
Hamm	17	9,0	9,0	19,1
Dresden	14	7,4	7,4	26,6
Berlin	13	6,9	6,9	33,5
Nürnberg	13	6,9	6,9	40,4
Hamburg	11	5,9	5,9	46,3
Frankfurt am Main	11	5,9	5,9	52,1
Karlsruhe	10	5,3	5,3	57,4
Köln	10	5,3	5,3	62,8
Düsseldorf	8	4,3	4,3	67,0
Brandenburg	8	4,3	4,3	71,3
Braunschweig	7	3,7	3,7	75,0
Koblenz	6	3,2	3,2	78,2
Oldenburg	6	3,2	3,2	81,4

Oberlandesgerichtsbezirk	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Jena	6	3,2	3,2	84,6
Celle	5	2,7	2,7	87,2
Stuttgart	5	2,7	2,7	89,9
Schleswig	5	2,7	2,7	92,6
Naumburg	4	2,1	2,1	94,7
Bremen	3	1,6	1,6	96,3
Rostock	3	1,6	1,6	97,9
Zweibrücken	2	1,1	1,1	98,9
Saarbrücken	2	1,1	1,1	100,0
Bamberg	0	0,0	0,0	100,0
Gesamt	188	100,0	100,0	

$N = 188$ $n = 188$ $F = 0^{11}$

Die meisten Revisionsverfahren hatten ihren Ursprung in den Oberlandesgerichtsbezirken München und Hamm. Von den 188 untersuchten Verfahren entfallen auf sie 19 bzw. 17 Verfahren (10% bzw. 9%). Der Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg weist für den Referenzzeitraum kein mit dem Rechtsmittel der Revision angegriffenes Urteil mit Verständigungsbezug auf.

2. Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug

a) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)

Die Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug des Bundesgerichtshofs überstieg im Referenzzeitraum die der Oberlandesgerichte deutlich: Von den insgesamt 188 untersuchten Revisionsverfahren entfallen 150 auf den Bundesgerichtshof (80%) und 38 auf die Oberlandesgerichte (20%).

Zum Vergleich: Ausweislich der amtlichen Statistiken des Bundesgerichtshofs und der Justizstatistiken des Statistischen Bundesamts lag die Erledigungszahl von Revisionsverfahren (ungeachtet deren Verständigungsbezug) im Zeitraum 2013 bis 2018 bei 53.088, wobei die der Oberlandesgerichte knapp doppelt so hoch lag wie die des Bundesgerichtshofs.

11 „N“ beschreibt die mögliche Datenbasis, „n“ die tatsächliche Datenbasis einer Auswertung. „F“ kennzeichnet fehlende Werte.

*Tabelle B.2: Erledigungszahl Revisionsverfahren im Allgemeinen/BGH und OLG
(2013–2018)*

Revisionsgericht	OLG	BGH	Gesamt
Anzahl erledigter Revisionsverfahren	35.173	17.915	53.088

Quellen: Amtliche Statistiken des Bundesgerichtshofs und Justizstatistiken des Statistischen Bundesamts

Die 188 untersuchten Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug umfassen 199 Revisionen, wovon 159 durch den Bundesgerichtshof und 40 durch die Oberlandesgerichte entschieden wurden. Mit den beim Bundesgerichtshof eingelegten Revisionen wendeten sich die Revisionsführer in 157 Fällen gegen erstinstanzliche verständigungsbasierte Urteile der Landgerichte (99%) und in zwei Fällen gegen solche der Oberlandesgerichte (1%). Von den Oberlandesgerichten wurden 34 Revisionen gegen Berufungsurteile der kleinen Strafkammern der Landgerichte (85%) sowie sechs Sprungrevisionen gegen erstinstanzliche Urteile der Amtsgerichte (15%) entschieden.

b) Bundesgerichtshof nach Strafsenaten

Die Verteilung der verständigungsbezogenen Revisionsverfahren des Bundesgerichtshofs auf die fünf Strafsenate¹² stellt sich wie folgt dar:¹³

Tabelle B.3: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) nach BGH-Strafsenaten

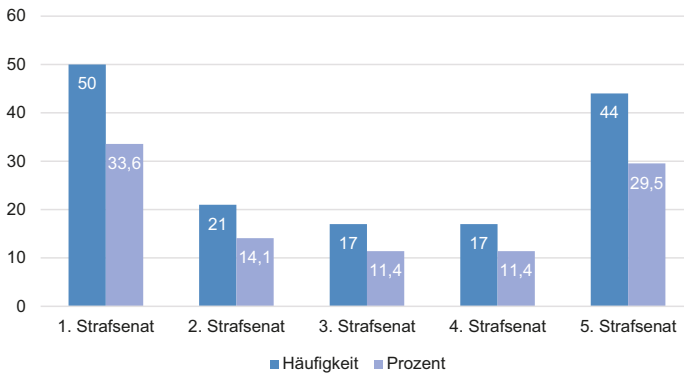
BGH-Strafsenat	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
1. Strafsenat	50	33,6	33,6	33,6
2. Strafsenat	21	14,1	14,1	47,7
3. Strafsenat	17	11,4	11,4	59,1
4. Strafsenat	17	11,4	11,4	70,5
5. Strafsenat	44	29,5	29,5	100,0
Gesamt	149	100,0	100,0	

$N = 188$ $n = 149$ $F = 39$

12 Im Berichtszeitraum; der 6. Strafsenat wurde erst zum 15.2.2020 (erneut) eingerichtet.

13 In diese Auswertung, die sich auf die Häufigkeitenunterschiede zwischen den Strafsenaten des BGH bezieht, wurde die – einzelne – Entscheidung des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen mit Verständigungsbezug nicht einbezogen.

Abbildung B.1: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) nach BGH-Strafsenaten



$N = 188$ $n = 149$ $F = 39$

Auffallend ist die überdurchschnittlich hohe Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug des 1. und 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs mit zusammen 94 Verfahren (63% bezogen auf die Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug der Strafsenate des Bundesgerichtshofs; 50% bezogen auf die Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug sämtlicher Revisionsgerichte).

Als mögliche Gründe für diese unterschiedliche senatsspezifische Verteilung könnten insbesondere erwogen werden:

- Unterschiedliche Absprachepraxis in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken: Die Zuständigkeit der Strafsenate des Bundesgerichtshofs richtet sich insbesondere nach regionalen Kriterien. Die Verständigungsquote könnte in den Oberlandesgerichtsbezirken, die in den Zuständigkeitsbereich des 1. und 5. Strafsenats fallen,¹⁴ überdurchschnittlich hoch bzw. in den weiteren Oberlandesgerichtsbezirken besonders niedrig sein (ggf. aufgrund höherer Ausweichtendenzen einzelner Instanzgerichte hin zu Einstellungen oder dem Erlass von Strafbefehlen) mit der etwaigen Folge einer regional unterschiedlich hohen Revisionseinlegungsquote.
- Unterschiedlich hohe Anzahl informeller Absprachen innerhalb der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke mit der möglichen Folge unter-

14 Zuständigkeitsbereich 1. Strafsenat (2013 bis 2018): Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg, München, Nürnberg, Stuttgart, Karlsruhe (ab 2014 nur, soweit nicht dem Zuständigkeitsbereich des 4. Strafsenats unterfallend); Zuständigkeitsbereich 5. Strafsenat (2013 bis 2018): Oberlandesgerichtsbezirke Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Dresden, Hamburg, Saarbrücken, Schleswig.

schiedlicher Revisionseinlegungsquoten bei den einzelnen Strafsenaten des Bundesgerichtshofs.

- Überdurchschnittlich hohe bzw. niedrige Absprachequote in Deliktsbereichen, für die dem 1., 3. und 4. Strafsenat Sonderzuständigkeiten zugewiesen sind. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die Sonderzuständigkeit des 1. Strafsenats für Revisionen im Bereich der Steuerstrafsachen.
- Unterschiedliche Praxis der Strafsenate bei der Abfassung der Entscheidungsgründe: Eine etwaige unterschiedliche Übung der einzelnen Strafsenate bei der Abfassung von Entscheidungsgründen könnte einerseits schlicht auf die individuelle Handhabung der Senatsmitglieder zurückzuführen sein. Als weiterer Erklärungsansatz käme in Betracht, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verständigung insbesondere die Entscheidungsbegründungspraxis des 1. und 5. Strafsenats beeinflusst haben könnte: Im Nachgang des Urteils des Zweiten Senats vom 19.3.2013¹⁵ ergingen insgesamt sechs weitere Bundesverfassungsgerichts-Kammerbeschlüsse¹⁶ zum Thema Verständigung. Sämtliche Entscheidungen – mit Ausnahme des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 30.6.2013 – betrafen Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen des 1. und 5. Strafsenats. Dies könnte ein Bedürfnis speziell dieser beiden Strafsenate erklären, mit dem Bundesverfassungsgericht in einen (fachöffentlichen) Dialog einzutreten und auf diese Weise auf die insbesondere durch aufhebende Kammerbeschlüsse ausgehenden Impulse zu reagieren.¹⁷

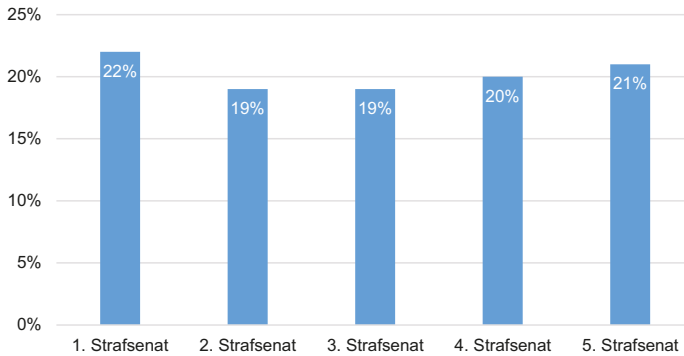
Die Gesamtbetrachtung aller Revisionsverfahren, d.h. ungeachtet deren Verständigungsbezug, zeigt demgegenüber, dass die Erledigungszahl bei den Strafsenaten im Zeitraum 2013 bis 2018 auf annähernd gleicher Höhe lag.

15 BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10 u. 2 BvR 2883/10 u. 2 BvR 2155/11 = BVerfGE 133, 168–241.

16 BVerfG, Beschl. v. 30.6.2013 – 2 BvR 85/13, BVerfG, Beschl. v. 1.7.2014 – 2 BvR 989/14, BVerfG, Beschl. v. 25.8.2014 – 2 BvR 2048/13, BVerfG, Beschl. v. 26.8.2014 – 2 BvR 2172/13 u. 2 BvR 2400/13, BVerfG, Beschl. v. 15.1.2015 – 2 BvR 878/14 u. 2 BvR 2055/14, BVerfG, Beschl. v. 21.4.2016 – 2 BvR 1422/15.

17 Weitere Nachweise zum erkennbaren Widerstand in der revisionsgerichtlichen Spruchpraxis gegen BVerfGE 133, 168 bei MüKo-StPO/Jahn/Kudlich, 2016, § 257c Rn. 33 mit Fn. 147 u. Rn. 35.

Abbildung B.2: Erledigte Revisionsverfahren im Allgemeinen nach BGH-Strafsenaten (2013–2018) ausweislich der amtlichen Statistiken des BGH



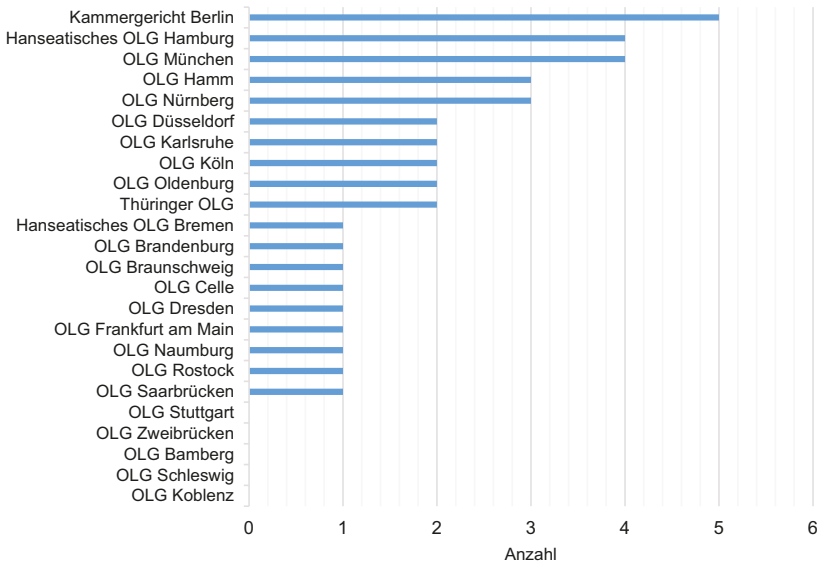
$N = 17.915$ $n = 17.914$ $F = 1^{18}$

c) Oberlandesgerichte

Die 38 oberlandesgerichtlichen Revisionsverfahren mit Verteidigungsbezug verteilen sich auf die 24 Oberlandesgerichte wie folgt:

18 In diese Auswertung, die sich auf die Häufigkeitsunterschiede zwischen den *Strafsenaten* des BGH bezieht, wurde ein – einzelnes – Verfahren des Dienstgerichts nicht einbezogen.

Abbildung B.3: Erledigte Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug/OLG



$N = 188$ $n = 38$ $F = 150$

Die Anzahl der verständigungsbezogenen Revisionsverfahren pro Oberlandesgericht liegt bei Werten zwischen null und fünf. Führend ist das Kammergericht Berlin mit fünf Verfahren, gefolgt vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg und vom Oberlandesgericht München mit jeweils vier Verfahren. Keine Verfahren weisen die Oberlandesgerichte Stuttgart, Zweibrücken, Bamberg, Schleswig und Koblenz auf.

Betrachtet man in diesem Zusammenhang zusätzlich die Größe der Oberlandesgerichtsbezirke (gemessen an der Einwohnerzahl) ist festzustellen, dass das Kammergericht Berlin und das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg deutlich geringere Einwohnerzahlen im Gerichtsbezirk aufweisen als das Oberlandesgericht München und gleichwohl mit diesem die Tabelle anführen. Andererseits entschieden die Oberlandesgerichte Frankfurt am Main und Stuttgart mit überdurchschnittlich großen Gerichtsbezirken ein bzw. kein Verfahren.

*Tabelle B.4: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug)/OLG
(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)*

Oberlandesgericht	Einwohnerzahl im OLG-Bezirk (in 1000) ¹⁹	Häufigkeit	Prozent
KG Berlin	3813	5	13,2
Hanseatisches OLG Hamburg	1831	4	10,5
OLG München	7484	4	10,5
OLG Hamm	8842	3	7,9
OLG Nürnberg	3133	3	7,9
OLG Düsseldorf	4726	2	5,3
OLG Karlsruhe	4673	2	5,3
OLG Köln	4343	2	5,3
OLG Oldenburg	2516	2	5,3
Thüringer OLG	2151	2	5,3
Hanseatisches OLG Bremen	681	1	2,6
OLG Brandenburg	2524	1	2,6
OLG Braunschweig	1341	1	2,6
OLG Celle	4106	1	2,6
OLG Dresden	4081	1	2,6
OLG Frankfurt am Main	6243	1	2,6
OLG Naumburg	2223	1	2,6
OLG Rostock	1611	1	2,6
OLG Saarbrücken	994	1	2,6
OLG Stuttgart	6983	0	0,0
OLG Zweibrücken	1415	0	0,0
OLG Bamberg	2380	0	0,0
OLG Schleswig	2890	0	0,0
OLG Koblenz	2659	0	0,0
Gesamt	83643	38	100,0

$N = 188$ $n = 38$ $F = 150$

- Diese Häufigkeitsverteilung könnte insbesondere zurückzuführen sein auf
- eine unterschiedliche Verständigungspraxis in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken (ggf. höhere Ausweichtendenzen der Instanzgerichte hin u.a. zu Einstellungen oder dem Erlass von Strafbefehlen),
 - eine unterschiedlich hohe Anzahl informeller Absprachen innerhalb der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke mit der Folge unterschiedlich hoher Revisionseinlegungsquoten in den einzelnen Bezirken,
 - eine unterschiedliche Entscheidungsbegründungspraxis der einzelnen Oberlandesgerichte,
 - einen unterschiedlichen Anreiz für die juristischen Akteure und Akteurinnen zur Rechtsmitteleinlegung aufgrund regionaler Besonderheiten in der Revisionsrechtsprechungspraxis der Oberlandesgerichte (z.B.

19 Vgl. die Übersicht des Bundesgerichtshofs über den Geschäftsgang bei den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2018.

hinsichtlich der Darlegungsanforderungen oder dem Umgang mit der Beruhensfrage).

3. Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug im Zeitverlauf

a) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)

Die Häufigkeitsverteilung der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte (gesamt) pro Jahr stellt sich wie folgt dar:²⁰

Tabelle B.5: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) pro Jahr/BGH und OLG

Jahr	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
2013	34	18,1	18,1	18,1
2014	39	20,7	20,7	38,8
2015	40	21,3	21,3	60,1
2016	30	16,0	16,0	76,1
2017	25	13,3	13,3	89,4
2018	20	10,6	10,6	100,0
Gesamt	188	100,0	100,0	

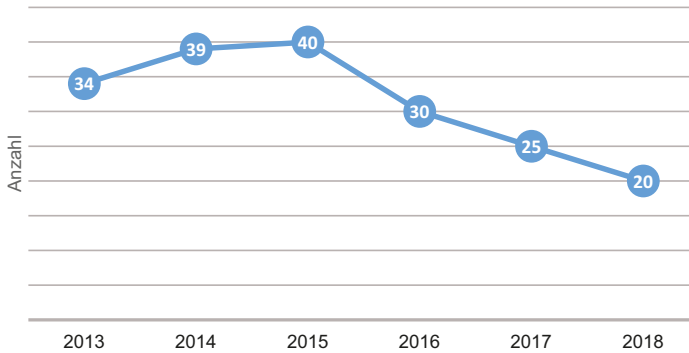
N = 188 n = 188 F = 0; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Im Zeitraum 2013 bis 2015 stieg die Anzahl der Revisionsverfahren von 34 Verfahren im Jahr 2013 auf 40 Verfahren im Jahr 2015.²¹ Bemerkenswert ist der nach 2015 einsetzende kontinuierliche Abwärtstrend der Revisionsverfahren bis auf zuletzt 20 Verfahren im Jahr 2018.

20 Die nachstehenden Auswertungen in diesem Abschnitt beziehen sich jeweils auf das Entscheidungsdatum. Eine Ermittlung des Datums der Revisionseinlegung war anhand des zur Verfügung stehenden Datenmaterials (keine Zählkarten) nicht möglich.

21 Zu berücksichtigen ist, dass der Referenzzeitraum das erste Quartal 2013 nahezu nicht erfasst, sodass eine Interpretation dahingehend, dass die Erledigungszahl zwischen 2013 und 2014 anstieg, nicht ohne weiteres möglich ist.

Abbildung B.4: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) pro Jahr/BGH und OLG



$N = 188$ $n = 188$ $F = 0$; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Zur differenzierten Darstellung der Entwicklung verständigungsbezogener Revisionsverfahren wurde deren Anzahl pro Quartal bestimmt.

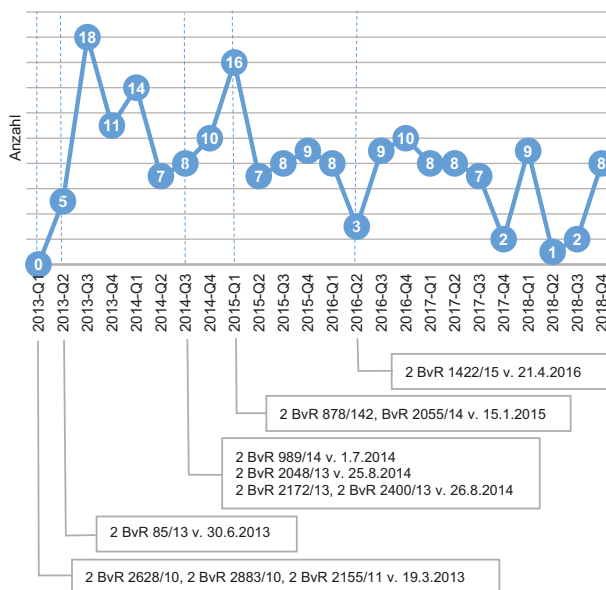
Tabelle B.6: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) pro Quartal/BGH und OLG

Quartal	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
2013-Q1	0	0,0	0,0	0,0
2013-Q2	5	2,7	2,7	2,7
2013-Q3	18	9,6	9,6	12,2
2013-Q4	11	5,9	5,9	18,1
2014-Q1	14	7,4	7,4	25,5
2014-Q2	7	3,7	3,7	29,3
2014-Q3	8	4,3	4,3	33,5
2014-Q4	10	5,3	5,3	38,8
2015-Q1	16	8,5	8,5	47,3
2015-Q2	7	3,7	3,7	51,1
2015-Q3	8	4,3	4,3	55,3
2015-Q4	9	4,8	4,8	60,1
2016-Q1	8	4,3	4,3	64,4
2016-Q2	3	1,6	1,6	66,0
2016-Q3	9	4,8	4,8	70,7
2016-Q4	10	5,3	5,3	76,1
2017-Q1	8	4,3	4,3	80,3
2017-Q2	8	4,3	4,3	84,6
2017-Q3	7	3,7	3,7	88,3
2017-Q4	2	1,1	1,1	89,4
2018-Q1	9	4,8	4,8	94,1
2018-Q2	1	0,5	0,5	94,7

Quartal	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
2018-Q3	2	1,1	1,1	95,7
2018-Q4	8	4,3	4,3	100,0
Gesamt	188	100,0	100,0	

$N = 188$ $n = 188$ $F = 0$; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Abbildung B.5: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) pro Quartal/ BGH und OLG



$N = 188$ $n = 188$ $F = 0$; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Im Zeitraum Q1/2013²² bis Q1/2015, in dem die Anzahl der entschiedenen Revisionsverfahren tendenziell anstieg, ergingen sechs Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verständigung. Im weiteren Verlauf war die Anzahl der verständigungsbezogenen Revisionsentscheidungen bis zum Ende des Referenzzeitraums tendenziell rückläufig. Innerhalb dieses Zeitraums erließ das Bundesverfassungsgericht eine weitere Entscheidung mit Verständigungsbezug.

22 Beginn der Untersuchung: 19.3.2013.

b) Einzelbetrachtung Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte

Die Einzelbetrachtung der Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs zeigt in der Jahresdarstellung einen im Nachgang der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 bis ins Jahr 2015 zu verzeichnenden kontinuierlichen Anstieg von 28 auf 34 Verfahren und einen sodann einsetzenden Rückgang bis auf 17 Verfahren in den Jahren 2017 und 2018.

Demgegenüber blieb die Anzahl oberlandesgerichtlicher Revisionsverfahren im Zeitraum 2013 bis 2017 mit Werten zwischen 6 und 8 relativ konstant. Im Jahr 2018 fiel die Erledigungszahl auf 3.

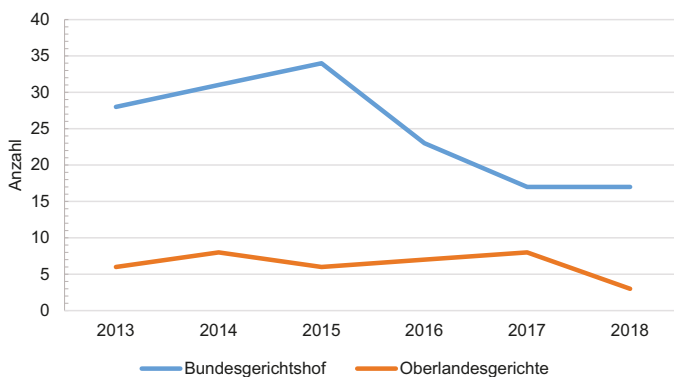
Tabelle B.7: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) pro Jahr/Gegenüberstellung BGH und OLG

Jahr	Bundesgerichtshof		Oberlandesgerichte	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
2013	28	18,7	6	15,8
2014	31	20,7	8	21,1
2015	34	22,7	6	15,8
2016	23	15,3	7	18,4
2017	17	11,3	8	21,1
2018	17	11,3	3	7,9
Gesamt	150	100,0	38	100,0

BGH: $N = 188$ $n = 150$ $F = 38$; OLG: $N = 188$ $n = 38$ $F = 150$

Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Abbildung B.6: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) pro Jahr/Gegenüberstellung BGH und OLG



BGH: $N = 188$ $n = 150$ $F = 38$; OLG: $N = 188$ $n = 38$ $F = 150$

Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Im Vergleich hierzu blieben ausweislich der amtlichen Statistiken des Bundesgerichtshofs und der Justizstatistiken des Statistischen Bundesamts die Erledigungszahlen von Revisionen (ohne Berücksichtigung eines spezifischen Verständigungsbezugs) im Zeitraum 2013 bis 2018 sowohl beim Bundesgerichtshof als auch bei den Oberlandesgerichten auf einem relativ konstanten Niveau.

Tabelle B.8: Revisionsverfahren im Allgemeinen pro Jahr/BGH und OLG (2013–2018)

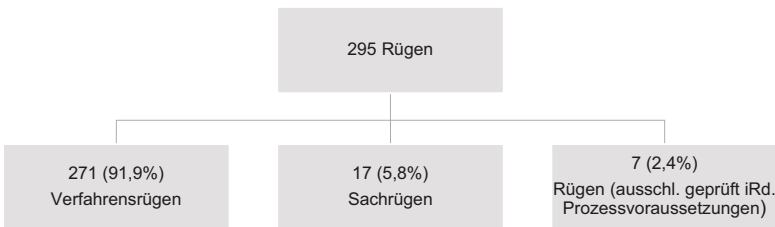
Jahr	Bundesgerichtshof	Oberlandesgerichte	Gesamt
2013	2995	5907	8902
2014	2853	6002	8855
2015	2919	5869	8788
2016	2937	5844	8781
2017	3204	5789	8993
2018	3007	5762	8769
Gesamt	17915	35173	53088

Quellen: Amtliche Statistiken des Bundesgerichtshofs und Justizstatistiken des Statistischen Bundesamts

4. Anzahl und Art der Rügen bei Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug

Die Revisionsführer machten eine Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften weit überwiegend mit der Verfahrensrüge geltend. Von insgesamt 295 Rügen entfielen 271 auf die Verfahrensrüge (92%) und 17 auf die Sachrüge (6%). Weitere sieben Rügen (2%) wurden seitens der Revisionsgerichte ausschließlich im Rahmen der Prozessvoraussetzungen geprüft.

Abbildung B.7: Anzahl und Art der Rügen (BGH und OLG)

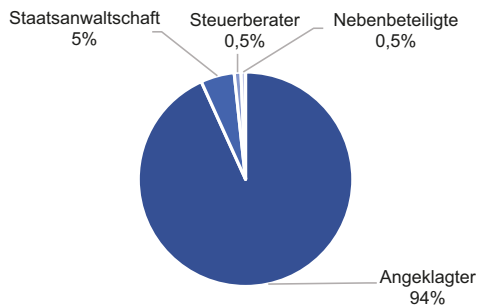


$N = 295$ $n = 295$ $F = 0$

5. Revisionsführer bei Revisionen mit Verständigungsbezug

Der weit überwiegende Anteil der Revisionen wurde von Seiten der Angeklagten eingelegt: Von den 199 untersuchten Revisionen entfallen auf sie 187 (94%). Die Staatsanwaltschaft wendete sich mit zehn Revisionen (5%) gegen eine Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften. Je eine Revision wurde von Seiten des Nebenbeteiligten sowie eines Steuerberaters (in einem berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen) eingelegt (je 0,5%).

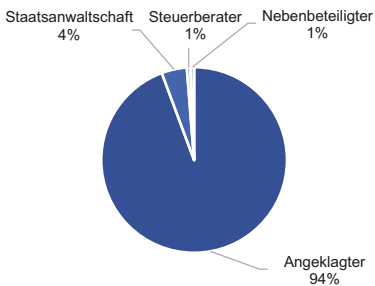
Abbildung B.8: Revisionsführer bei Revisionen mit Verständigungsbezug/BGH und OLG



$N = 199$ $n = 199$ $F = 0$

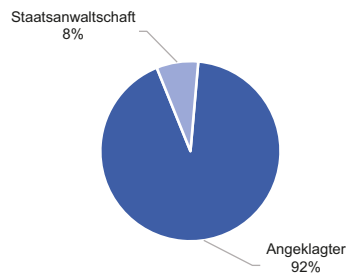
Auch die Einzelbetrachtung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte zeigt ein deutliches Überwiegen der von Seiten der Angeklagten eingelegten Revisionen.

Abbildung B.9: Verteilung der Revisionsführer/BGH



$N = 199$ $n = 159$ $F = 40$

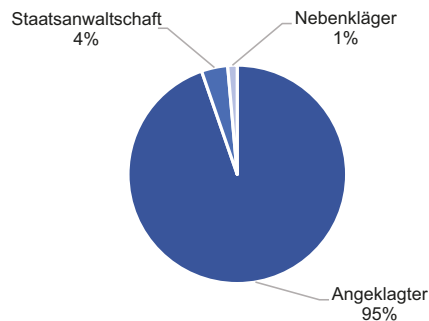
Abbildung B.10: Verteilung der Revisionsführer/OLG



$N = 199$ $n = 40$ $F = 159$

Die geringe Anzahl staatsanwaltschaftlicher Revisionen könnte auf eine nur bedingte Wahrnehmung der Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter des Gesetzes“ – zu der u.a. auch die Rechtsmittelbereitschaft bezüglich der Entscheidungen, die auf einer gesetzeswidrigen Absprache basieren, gehört²³ – hindeuten. Allerdings ist bei dieser Schlussfolgerung zu berücksichtigen, dass eine im Vergleich zu Angeklagtenrevisionen deutlich geringere Anzahl staatsanwaltschaftlicher Revisionen auch in Kontexten ohne Verständigungsbezug beobachtet wurde. So weist beispielsweise die Untersuchung von Barton zur „Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen“ für den Referenzzeitraum 1981 bis 1996, in der die Revisionsführer bei Revisionen zum Bundesgerichtshof anhand der Zählkartenstatistiken festgestellt wurden, ein ähnliches Verhältnis zwischen Angeklagten- und staatsanwaltschaftlichen Revisionen nach.²⁴

Abbildung B.11: Revisionsführer bei Revisionen im Allgemeinen zum BGH nach Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 45



6. Delikte bei Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug

Untersucht wurde, welche Delikte bei Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug verfahrensgegenständlich sind. Zur Erzielung möglichst übersichtlicher und aussagekräftiger Ergebnisse wurden die möglichen Delikte des StGB und der Nebengesetze – wie unter B. II. dargelegt – thematisch in Kategorien zusammengefasst.²⁵

23 BVerfGE 133, 168 (220 Rn. 93).

24 Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 45.

25 Vgl. zur Kategorisierung der Delikte Anhang Tabelle B.38.

a) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)

Bei Betrachtung der verständigungsbezogenen Revisionsentscheidungen sämtlicher Revisionsgerichte zeigt sich folgende Häufigkeitsverteilung:

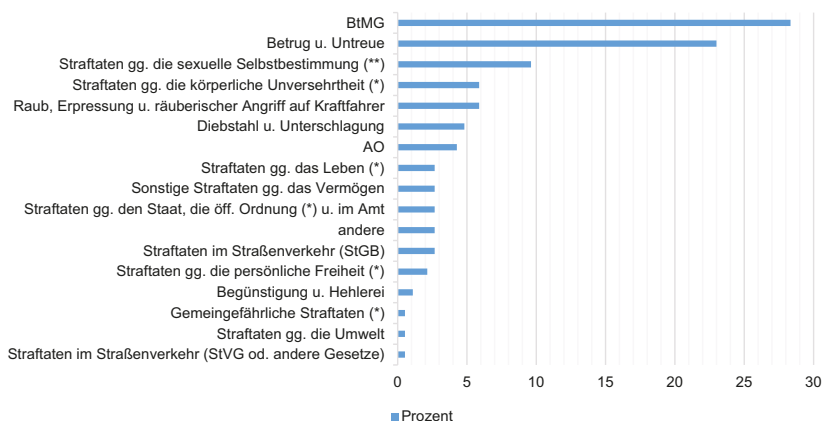
Tabelle B.9: Deliktskategorien/BGH und OLG
(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Deliktskategorie	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
BtMG	53	28,3	28,3	28,3
§§ 263–266b StGB: Betrug und Untreue	43	23,0	23,0	51,3
§§ 174–184j ohne §§ 184–184d StGB: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (ohne Pornografie)	18	9,6	9,6	61,0
§§ 223–231 StGB: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (ohne Straßenverkehr)	11	5,9	5,9	66,8
§§ 249–255, 316a StGB: Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	11	5,9	5,9	72,7
§§ 242–248c StGB: Diebstahl und Unterschlagung	9	4,8	4,8	77,5
AO	8	4,3	4,3	81,8
§§ 211–222 StGB: Straftaten gegen das Leben (ohne Straßenverkehr)	5	2,7	2,7	84,5
§§ 283–305a StGB: Sonstige Straftaten gegen das Vermögen	5	2,7	2,7	87,2
§§ 80–168, 331–357 StGB (ohne § 142 StGB): Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (ohne Straßenverkehr) und im Amt	5	2,7	2,7	89,8
andere	5	2,7	2,7	92,5
Straftaten im Straßenverkehr nach StGB	5	2,7	2,7	95,2
§§ 232–241a StGB: Straftaten gegen die persönliche Freiheit (ohne Straßenverkehr)	4	2,1	2,1	97,3
§§ 257–262 StGB: Begünstigung und Hehlerei	2	1,1	1,1	98,4
§§ 306–323c StGB (ohne §§ 315b–316a StGB): Gemeingefährliche Straftaten (ohne Straßenverkehr)	1	0,5	0,5	98,9
§§ 324–330d StGB: Straftaten gegen die Umwelt	1	0,5	0,5	99,5
Straftaten im Straßenverkehr nach StVG oder anderen Gesetzen	1	0,5	0,5	100,0
§§ 184–184d StGB: Pornografie	0	0,0	0,0	100,0
§§ 185–200 StGB: Beleidigung	0	0,0	0,0	100,0
§§ 169–173, 201–206 StGB: Sonstige Straftaten gegen die Person	0	0,0	0,0	100,0
§§ 267–282 StGB: Urkundenfälschung	0	0,0	0,0	100,0
AufenthaltsG/AsylG/FreizügigkeitsG/EU	0	0,0	0,0	100,0
WStG	0	0,0	0,0	100,0
Gesamt	187	100,0	100,0	

$N = 188$ $n = 187$ $F = 1$

Von den 187 Revisionsentscheidungen²⁶ des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte entfallen 28% (53 Entscheidungen) auf die Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz, gefolgt von den Betrugs- und Untreuestraftaten mit 23% (43 Entscheidungen) sowie den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit 10% (18 Entscheidungen). Entscheidungen, bei denen Delikte der Kategorien „Pornografie“, „Beleidigung“, „Sonstige Straftaten gegen die Person“, „Urkundenfälschung“, „AufenthaltsG/AsylG/FreizügigkeitsG/EU“ und „WStG“ verfahrensgegenständlich waren, konnten nicht ermittelt werden.

Abbildung B.12: Deliktskategorien/BGH und OLG



* = ohne Straßenverkehr

** = ohne Pornografie

N = 188 n = 187 F = 1

Die Ergebnisse spiegeln sich in ähnlicher Form in weiteren Modulen der vorliegenden Studie wider. So zeigt die Aktenanalyse (Modul 3), dass die Straftaten wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, die Betrugs- und Untreuestraftaten sowie die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine hervorgehobene Bedeutung bei erstinstanzlichen verständigungsbezogenen Verfahren aufweisen.²⁷

26 Bei einer oberlandesgerichtlichen Revisionsentscheidung war das verfahrensgegenständliche Delikt nicht bestimmbar.

27 Vgl. Tabelle D.8.

b) Einzelbetrachtung Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte

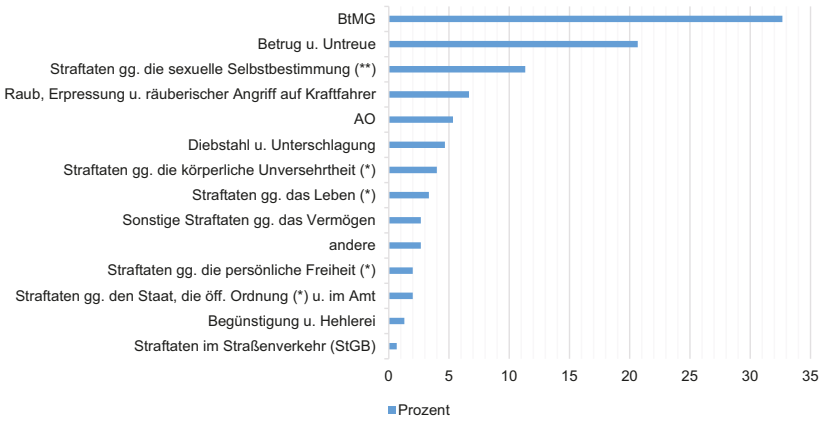
Die Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs zeigt ebenso wie die Gesamtbetrachtung aller Revisionsgerichte ein Überwiegen verständigungsbezogener Revisionsverfahren bei Betäubungsmitteldelikten (33%), Betrugs- und Untreuestraftaten (21%) sowie Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (11%).

Tabelle B.10: Deliktskategorien/BGH
(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Deliktskategorie	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
BtMG	49	32,7	32,7	32,7
§§ 263–266b StGB: Betrug und Untreue	31	20,7	20,7	53,3
§§ 174–184j StGB (ohne §§ 184–184d StGB): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (ohne Pornografie)	17	11,3	11,3	64,7
§§ 249–255, 316a StGB: Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	10	6,7	6,7	71,3
AO	8	5,3	5,3	76,7
§§ 242–248c StGB: Diebstahl und Unterschlagung	7	4,7	4,7	81,3
§§ 223–231 StGB: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (ohne Straßenverkehr)	6	4,0	4,0	85,3
§§ 211–222 StGB: Straftaten gegen das Leben (ohne Straßenverkehr)	5	3,3	3,3	88,7
§§ 283–305a StGB: Sonstige Straftaten gegen das Vermögen	4	2,7	2,7	91,3
andere	4	2,7	2,7	94,0
§§ 232–241a StGB: Straftaten gegen die persönliche Freiheit (ohne Straßenverkehr)	3	2,0	2,0	96,0
§§ 80–168, 331–357 StGB (ohne § 142 StGB): Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (ohne Straßenverkehr) und im Amt	3	2,0	2,0	98,0
§§ 257–262 StGB: Begünstigung und Hehlerei	2	1,3	1,3	99,3
Straftaten im Straßenverkehr nach StGB	1	0,7	0,7	100,0
§§ 184–184d StGB: Pornografie	0	0,0	0,0	100,0
§§ 185–200 StGB: Beleidigung	0	0,0	0,0	100,0
§§ 169–173, 201–206 StGB: Sonstige Straftaten gegen die Person	0	0,0	0,0	100,0
§§ 267–282 StGB: Urkundenfälschung	0	0,0	0,0	100,0
§§ 306–323c StGB (ohne §§ 315b–316a StGB): Gemeingefährliche Straftaten (ohne Straßenverkehr)	0	0,0	0,0	100,0
§§ 324–330d StGB: Straftaten gegen die Umwelt	0	0,0	0,0	100,0
Straftaten im Straßenverkehr nach StVG oder anderen Gesetzen	0	0,0	0,0	100,0
AufenthaltsG/AsylG/FreizügigkeitsG/EU	0	0,0	0,0	100,0
WStG	0	0,0	0,0	100,0
Gesamt	150	100,0	100,0	

$N = 188$ $n = 150$ $F = 38$

Abbildung B.13: Deliktskategorien/BGH



* = ohne Straßenverkehr

** = ohne Pornografie

N = 188 n = 150 F = 38

Bei den Oberlandesgerichten überwogen die Betrugs- und Untreuestraftaten (32%), gefolgt von den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (14%), den Betäubungsmitteldelikten sowie den Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB (jeweils 11%).

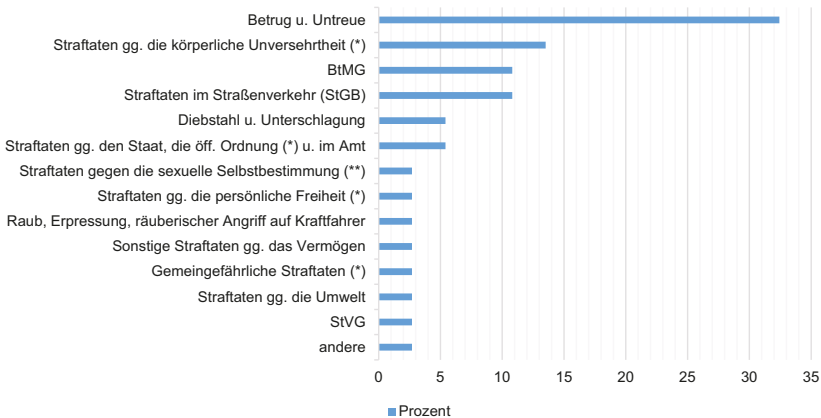
Tabelle B.11: Deliktskategorien/OLG
(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Deliktskategorie	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
§§ 263–266b StGB: Betrug und Untreue	12	32,4	32,4	32,4
§§ 223–231 StGB: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (ohne Straßenverkehr)	5	13,5	13,5	45,9
BtMG	4	10,8	10,8	56,8
Straftaten im Straßenverkehr nach StGB	4	10,8	10,8	67,6
§§ 242–248c StGB: Diebstahl und Unterschlagung	2	5,4	5,4	73,0
§§ 80–168, 331–357 StGB (ohne § 142 StGB): Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (ohne Straßenverkehr) und im Amt	2	5,4	5,4	78,4
§§ 174–184j StGB (ohne §§ 184–184d StGB): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (ohne Pornografie)	1	2,7	2,7	81,1
§§ 232–241a StGB: Straftaten gegen die persönliche Freiheit (ohne Straßenverkehr)	1	2,7	2,7	83,8
§§ 249–255, 316a StGB: Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1	2,7	2,7	86,5

Deliktskategorie	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
§§ 283–305a StGB: Sonstige Straftaten gegen das Vermögen	1	2,7	2,7	89,2
§§ 306–323c StGB (ohne §§ 315b–316a StGB): Gemeingefährliche Straftaten (ohne Straßenverkehr)	1	2,7	2,7	91,9
§§ 324–330d StGB: Straftaten gegen die Umwelt	1	2,7	2,7	94,6
StVG	1	2,7	2,7	97,3
andere	1	2,7	2,7	100,0
AO	0	0,0	0,0	100,0
§§ 211–222 StGB: Straftaten gegen das Leben (ohne Straßenverkehr)	0	0,0	0,0	100,0
§§ 257–262 StGB: Begünstigung und Hehlerei	0	0,0	0,0	100,0
§§ 184–184d StGB: Pornografie	0	0,0	0,0	100,0
§§ 185–200 StGB: Beleidigung	0	0,0	0,0	100,0
§§ 169–173, 201–206 StGB: Sonstige Straftaten gegen die Person	0	0,0	0,0	100,0
§§ 267–282 StGB: Urkundenfälschung	0	0,0	0,0	100,0
Straftaten im Straßenverkehr nach StVG oder anderen Gesetzen	0	0,0	0,0	100,0
AufenthaltsG/AsylG/FreizügigkeitsG/EU	0	0,0	0,0	100,0
WStG	0	0,0	0,0	100,0
Gesamt	37	100,0	100,0	

$N = 188$ $n = 37$ $F = 151$

Abbildung B.14: Deliktskategorien/OLG



* = ohne Straßenverkehr

** = ohne Pornografie

$N = 188$ $n = 37$ $F = 151$

7. Gerügte Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften

Untersucht wurde, welche Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften seitens der Revisionsführer gerügt werden. Hierzu wurden zunächst die erhobenen Rügen den gebildeten 10 Kategorien verständigungsbezogener Vorschriften zugeordnet.²⁸

Tabelle B.12: Gerügte Verstöße (kategorisiert)

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Verständigungsgegenstand	14	4,7	4,7	4,7
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Geständnisses	16	5,4	5,4	10,1
Verstöße im Bereich des Verfahrens	14	4,7	4,7	14,8
Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungswirkung	8	2,7	2,7	17,5
Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Ver- fahren	48	16,3	16,3	33,8
Transparenz- und Dokumentationspflichten	179	60,7	60,7	94,5
Ausschluss des Rechtsmittelverzichts	5	1,7	1,7	96,2
Erörterung des Verfahrensstandes	0	0,0	0,0	96,2
Richterliche Befangenheit	5	1,7	1,7	97,9
Sonstige informelle Absprache ²⁹	6	2,0	2,0	100,0
Gesamt	295	100,0	100,0	

$N = 295 \quad n = 295 \quad F = 0$

Die Revisionsführer rügten weit überwiegend eine Verletzung der Transparenz- und Dokumentationspflichten.³⁰ Von den 295 Rügen entfallen 61% auf diese Kategorie. Mit deutlichem Abstand folgen mit 16% die Rügen wegen einer Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit und Sicherung eines fairen Verfahrens.³¹ Keine Rüge wurde wegen der Verletzung der Vorschriften über die Erörterung des Verfahrensstandes³² erhoben.

28 Vgl. zur Kategorisierung der verständigungsbezogenen Vorschriften B. II und Anhang Tabelle B.39.

29 In den Fällen, in denen die Revisionsführer unspezifisch eine „informelle Absprache“ ohne Nennung eines konkreten Verfahrensverstosses rügten, wurde(n) bei der Auswertung die Vorschrift(en) berücksichtigt und dementsprechend kategorisiert, auf die sich das Revisionsgericht im Rahmen der Begründung bezog. Sofern das Revisionsgericht im Rahmen der Gründe keine Präzisierung vornahm, wurde die Rüge als solche gegen § 257c StPO bzw. in der Kategorie „Sonstige informelle Absprache“ erfasst.

30 Umfasst § 243 Abs. 4 StPO, §§ 169 ff. GVG, § 273 Abs. 1a StPO, § 160b S. 2 StPO, (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 2 StPO und § 267 Abs. 3 S. 5 StPO, vgl. Anhang Tabelle B.39.

31 Umfasst § 257c Abs. 5 StPO, § 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO und § 257c StPO i.V.m. § 56b StGB, vgl. Anhang Tabelle B.39.

32 Umfasst § 160b S. 1 StPO, § 202a S. 1 StPO, § 212 i.V.m. § 202a S. 1 StPO und § 257b StPO, vgl. Anhang Tabelle B.39.

Die differenzierte Darstellung der gerügten Verstöße bezogen auf die einzelnen verständigungsbezogenen Vorschriften lässt folgende Verteilung erkennen:

Tabelle B.13: Gerügte Verstöße (differenziert)
(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Verständigungsbezogene Vorschrift (differenziert)	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
§ 243 Abs. 4 StPO	129	43,7	43,7	43,7
§ 273 Abs. 1a StPO	48	16,3	16,3	60,0
§ 257c Abs. 5 StPO	37	12,5	12,5	72,5
§ 257c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO	9	3,1	3,1	75,6
§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO	8	2,7	2,7	78,3
§ 257c i.V.m. § 56b StGB	7	2,4	2,4	80,7
§ 261 StPO / § 267 StPO	6	2,0	2,0	82,7
§ 257c Abs. 2 S. 3 StPO	5	1,7	1,7	84,4
§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO	5	1,7	1,7	86,1
§ 257c Abs. 3 S. 4 StPO	5	1,7	1,7	87,8
§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO	5	1,7	1,7	89,5
§ 46 StGB	5	1,7	1,7	91,2
§§ 24 ff. StPO	5	1,7	1,7	92,9
§ 257c StPO	4	1,4	1,4	94,2
§ 257c Abs. 4 S. 1 StPO	4	1,4	1,4	95,6
§ 136a StPO / Art. 6 EMRK	3	1,0	1,0	96,6
§ 257c Abs. 4 S. 3 StPO	3	1,0	1,0	97,6
§ 257c Abs. 4 S. 4 StPO	2	0,7	0,7	98,3
§ 257c Abs. 3 S. 1 StPO	1	0,3	0,3	98,6
§ 258 Abs. 2 StPO	1	0,3	0,3	99,0
§ 267 Abs. 3 S. 5 StPO	1	0,3	0,3	99,3
§ 35a S. 3 StPO	1	0,3	0,3	99,7
§§ 169 ff. GVG	1	0,3	0,3	100,0
Gesamt	295	100,0	100,0	

$N = 295$ $n = 295$ $F = 0$

Konkret auf die Norm bezogen zeigt die Auswertung, dass die Revisionsführer von den 295 erhobenen Rügen mit 129 Rügen (44%) überwiegend einen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 1 und S. 2 StPO geltend machten. In Bezug auf die Protokollierungspflicht nach § 273 Abs. 1a S. 1–3 StPO konnten 48 Rügen (16%) gezählt werden. Ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht nach § 257c Abs. 5 StPO wurde in 37 Fällen (13%) geltend gemacht.

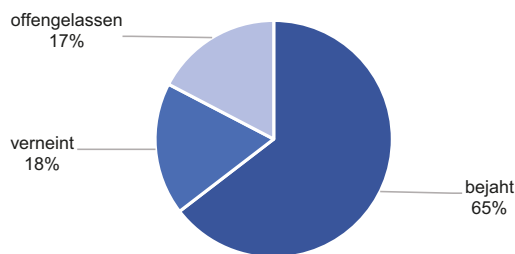
8. Prüfung der Darlegungsanforderungen (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO) durch die Revisionsgerichte bei Verfahrensrügen wegen Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften

Untersucht wurde, inwieweit die Revisionsgerichte die Überprüfung der gerügten Verstöße durch die Revisionsführer ermöglichen oder durch zu hohe Darlegungsanforderungen erschweren. Hierzu wurde die Anzahl der Verfahrensrügen ermittelt, in denen die Revisionsgerichte die Frage der Erfüllung der formellen Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bejaht, verneint oder offengelassen hatten.

a) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)

Von den 271 Verfahrensrügen bejahten die Revisionsgerichte in 65% der Fälle die formellen Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO. Bei 18% der Verfahrensrügen wurden die Darlegungsanforderungen als nicht erfüllt angesehen. Offengelassen haben die Revisionsgerichte die Frage des Vorliegens der Darlegungsanforderungen bei 17% der Verfahrensrügen und zwar in den Fällen, in denen sie einen Gesetzesverstoß verneinten und/oder die Ursächlichkeit des Verfahrensverstößes für die erstinstanzliche Entscheidung verneinten oder die Entscheidung über die erhobene Verfahrensrüge aufgrund des Eingreifens einer anderweitigen Rüge für obsolet erachteten.

Abbildung B.15: Beurteilung der Darlegungsanforderungen gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO/BGH und OLG

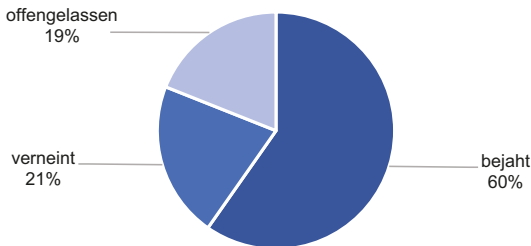


N = 295 n = 271 F = 24

b) Einzelbetrachtung Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte

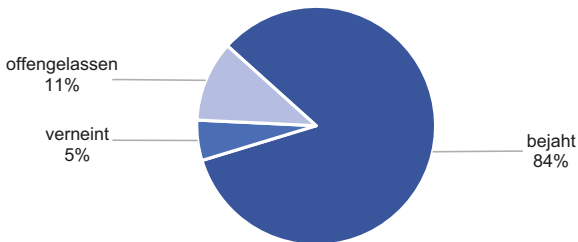
Die Einzelbetrachtung der Revisionsrechtsprechungspraxis des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte zeigt im Hinblick auf die Beurteilung der Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO folgendes Bild:

Abbildung B.16: Beurteilung der Darlegungsanforderungen gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO/BGH



$N = 295$ $n = 216$ $F = 79$

Abbildung B.17: Beurteilung der Darlegungsanforderungen gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO/OLG



$N = 295$ $n = 55$ $F = 240$

Der Anteil der Verfahrensrügen, bei denen die Revisionsgerichte die Darlegungsanforderungen als gegeben erachteten, liegt beim Bundesgerichtshof bei 60% und bei den Oberlandesgerichten bei 84%. Allerdings ist dieser Vergleich aufgrund der begrenzten Anzahl untersuchter oberlandesgerichtlicher Entscheidungen nur bedingt aussagekräftig, so dass hieraus keine – gar verständigungsspezifische – Handhabung abgelesen werden kann.

c) Senatsspezifische Betrachtung des Bundesgerichtshofs

Die Betrachtung der Revisionsrechtsprechung der einzelnen Strafsenate des Bundesgerichtshofs zeigt, dass der Anteil der Verfahrensrügen, bei denen die Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO als nicht erfüllt angesehen worden waren, bei allen Senaten annähernd gleich hoch war (zwischen 19% und 26%).

Tabelle B.14: Beurteilung der Darlegungsanforderungen gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO/ BGH-Strafsenate

		Strafsenate des BGH ³³					
Darlegungsanforderungen (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO)		1	2	3	4	5	Gesamt
bejaht	Anzahl	46	18	17	11	34	126
	Prozent	58,2%	62,1%	60,7%	50,0%	61,8%	59,2%
verneint	Anzahl	15	6	6	5	14	46
	Prozent	19,0%	20,7%	21,4%	22,7%	25,5%	21,6%
offengelassen	Anzahl	18	5	5	6	7	41
	Prozent	22,8%	17,2%	17,9%	27,3%	12,7%	19,2%
Gesamt	Anzahl	79	29	28	22	55	213
	Prozent	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

$N = 295$ $n = 213$ $F = 82$

9. Revisionsgerichtlich festgestellte Gesetzesverstöße bei Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug

Ein Schwerpunkt der rechtswissenschaftlichen Analyse lag auf der Bestimmung der revisionsgerichtlich festgestellten Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften.

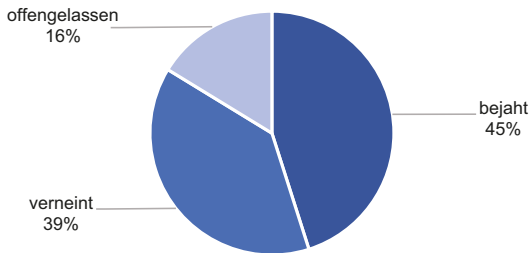
a) Anzahl festgestellter Verstöße

Zunächst wurde die Anzahl der Rügen, bei denen die Revisionsgerichte einen Verstoß gegen eine verständigungsbezogene Vorschrift bejaht hatten,

33 In diese Auswertung, die sich auf die Häufigkeitenunterschiede zwischen den Strafsenaten des BGH bezieht, wurden die gegenüber dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen erhobenen Rügen nicht einbezogen.

ermittelt und den Rügen, bei denen ein Verstoß verneint oder offengelassen wurde, gegenübergestellt.³⁴

Abbildung B.18: Einordnung der erhobenen Rügen als Gesetzesverstoß/BGH und OLG



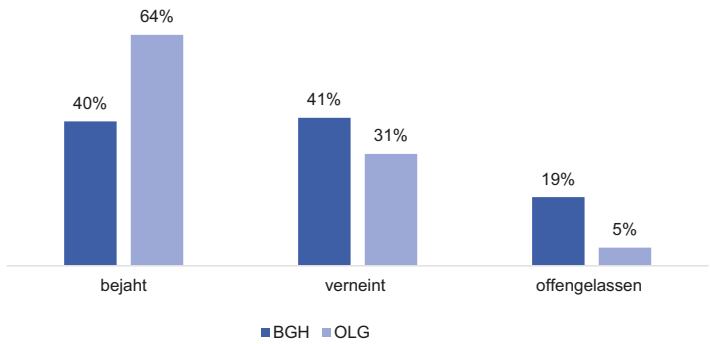
$N = 295$ $n = 295$ $F = 0$

Der Anteil der seitens der Revisionsgerichte (Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte gesamt) bejahten und verneinten Verstöße liegt annähernd gleich hoch. Von den 295 erhobenen Rügen stellten die Revisionsgerichte 133 Verstöße (45%) fest. Bei 114 Rügen verneinten sie einen Gesetzesverstoß (39%), bei 48 Rügen ließen sie die Frage des Vorliegens eines Gesetzesverstoßes offen (16%).

Die Einzelbetrachtung der Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs zeigt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen bejahten und verneinten Verstößen. Von den 233 vom Bundesgerichtshof entschiedenen Rügen wurde bei 93 Rügen (40%) ein Verstoß gegen eine verständigungsbezogene Vorschrift bejaht und bei 95 Rügen (41%) ein solcher verneint (offengelassen: 45 = 19%). Demgegenüber überwog bei den Oberlandesgerichten die Anzahl der bejahten Verstöße. Von 62 Rügen bejahten die Oberlandesgerichte in 40 Fällen einen Gesetzesverstoß (64%), in 19 Fällen (31%) verneinten sie einen solchen (offengelassen: 3 = 5%).

34 In die Analyse wurden auch diejenigen Verfahrensrügen einbezogen, bei denen die Revisionsgerichte die Erfüllung der Darlegungsanforderungen verneint und damit ihre ablehnende Entscheidung auf Doppelbegründungen gestützt hatten.

Abbildung B.19: Einordnung der erhobenen Rügen als Gesetzesverstoß/Gegenüberstellung BGH und OLG



BGH: N = 295 n = 233 F = 62; OLG: N = 295 n = 62 F = 233

Setzt man die Anzahl der von den einzelnen Strafsenaten des Bundesgerichtshofs entschiedenen Rügen in Bezug zur Anzahl der Rügen, bei denen sie einen Verstoß gegen eine verständigungsbezogene Vorschrift bejahten, wird deutlich, dass der 2. Strafsenat mit 65% die höchste und der 1. Strafsenat mit 31% die niedrigste Quote aufwies.

Tabelle B.15: Festgestellte Verstöße/BGH-Strafsenate

	Strafsenat des BGH ³⁵					Gesamt
	1	2	3	4	5	
Anzahl der entschiedenen Rügen	83	34	30	23	60	230
davon Anzahl der festgestellten Verstöße	26	22	11	11	23	93
Anteil in %	31,3%	64,7%	36,7%	47,8%	38,3%	40,4%

35 In diese Auswertung, die sich auf die Häufigkeitenunterschiede zwischen den Strafsenaten des BGH bezieht, wurden die durch den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten festgestellten Verstöße nicht einbezogen.

b) Verteilung nach verständigungsbezogenen Vorschriften

(1) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)

Tabelle B.16: Einordnung der erhobenen Rügen als Gesetzesverstoß nach verständigungsbezogenen Vorschriften (kategorisiert)/BGH und OLG

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		Gesetzesverstoß			Gesamt
		bejaht	verneint	offen- gelassen ³⁶	
Unzulässiger Verständigungs- gegenstand	Anzahl	1	11	2	14
	% innerhalb Verstoß	0,8%	9,6%	4,2%	4,7%
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Geständnisses	Anzahl	9	6	1	16
	% innerhalb Verstoß	6,8%	5,3%	2,1%	5,4%
Verstöße im Bereich des Ver- fahrens	Anzahl	7	6	3	16
	% innerhalb Verstoß	5,3%	5,3%	6,3%	5,4%
Bindungswirkung; insb. Entfal- len der Bindungswirkung	Anzahl	2	6	0	8
	% innerhalb Verstoß	1,5%	5,3%	0,0%	2,7%
Grundsatz der Waffengleich- heit/Faires Verfahren	Anzahl	33	10	3	46
	% innerhalb Verstoß	24,8%	8,8%	6,3%	15,6%
Transparenz- und Dokumenta- tionspflichten	Anzahl	78	63	38	179
	% innerhalb Verstoß	58,6%	55,3%	79,2%	60,7%
Ausschluss des Rechtsmittel- verzichts	Anzahl	2	3	0	5
	% innerhalb Verstoß	1,5%	2,6%	0,0%	1,7%
Erörterung des Verfahrens- standes ³⁷	Anzahl	0	0	0	0
	% innerhalb Verstoß	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Richterliche Befangenheit	Anzahl	0	5	0	5
	% innerhalb Verstoß	0,0%	4,4%	0,0%	1,7%
Sonstige informelle Absprache	Anzahl	1	4	1	6
	% innerhalb Verstoß	0,8%	3,5%	2,1%	2,0%
Gesamt	Anzahl	133	114	48	295
	% innerhalb Verstoß	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

$$N = 295 \quad n = 295 \quad F = 0$$

Von den 133 bejahten Verstößen dominieren mit 59% solche gegen die Transparenz- und Dokumentationspflichten³⁸ (78 Verstöße). Dahinter fol-

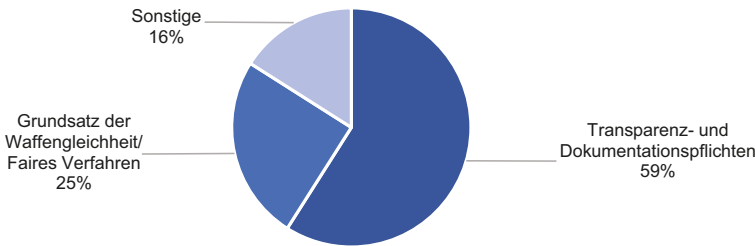
36 In den Fällen, in denen die Revisionsgerichte die Frage des Vorliegens eines Gesetzesverstoßes nicht entschieden hatten, handelt es sich um solche, in denen sie das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses bereits bejaht hatten oder die Darlegungsanforderungen an die Verfahrensrüge bereits verneint hatten und/oder die Frage des Gesetzesverstoßes bewusst offengelassen hatten, da sie jedenfalls das Beruhen der Entscheidung auf dem etwaigen Gesetzesverstoß ausschließen konnten.

37 Bezüglich Vorschriften der Kategorie „Erörterung des Verfahrensstandes“ wurde keine Rüge erhoben.

38 Umfasst § 243 Abs. 4 StPO, §§ 169 ff. GVG, § 273 Abs. 1a StPO, § 160b S. 2 StPO, (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 2 StPO und § 267 Abs. 3 S. 5 StPO, vgl. Anhang Tabelle B.39.

gen mit 25% die Verstöße gegen die Vorschriften zur Gewährleistung des Grundsatzes der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens³⁹ (33 Verstöße).

Abbildung B.20: Einordnung der erhobenen Rügen als Gesetzesverstoß nach verständigungsbezogenen Vorschriften (kategorisiert)/BGH und OLG



$N = 295$ $n = 295$ $F = 0$

Die nachstehende normbezogene Auswertung verdeutlicht, dass von den 133 bejahten Verstößen der überwiegende Anteil auf die Verstöße gegen die Mitteilungspflicht gemäß § 243 Abs. 4 StPO (43%), gegen die Belehrungspflicht gemäß § 257c Abs. 5 StPO (21%) und gegen die Dokumentationspflicht gemäß § 273 Abs. 1a StPO (15%) entfiel.

Tabelle B.17: Festgestellte Verstöße (differenziert)/BGH und OLG (Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Verständigungsbezogene Vorschrift (differenziert)	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
§ 243 Abs. 4 StPO	57	42,9	42,9	42,9
§ 257c Abs. 5 StPO	28	21,1	21,1	63,9
§ 273 Abs. 1a StPO	20	15,0	15,0	78,9
§ 257c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO	5	3,8	3,8	82,7
§ 257c StPO i.V.m. § 56b StGB	5	3,8	3,8	86,5
§ 261 StPO / § 267 StPO	4	3,0	3,0	89,5
§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO	3	2,3	2,3	91,7
§ 257c Abs. 3 S. 4 StPO	3	2,3	2,3	94,0
§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO	2	1,5	1,5	95,5
§ 46 StGB	2	1,5	1,5	97,0
§ 257c StPO	1	0,8	0,8	97,7
§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO	1	0,8	0,8	98,5
§ 257c Abs. 3 S. 1 StPO	1	0,8	0,8	99,2
§ 267 Abs. 3 S. 5 StPO	1	0,8	0,8	100,0
§ 257c Abs. 2 S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0

39 Umfasst § 257c Abs. 5 StPO, § 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO und § 257c StPO i.V.m. § 56b StGB, vgl. Anhang Tabelle B.39.

Verständigungsbezogene Vorschrift (differenziert)	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
§ 257c Abs. 2 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 3 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 4 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 160b S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 160b S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 202a S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 202a S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 212 i.V.m. § 202a S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 212 i.V.m. § 202a S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257b StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 258 Abs. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 136a StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 35a S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§§ 24 ff. StPO	0	0,0	0,0	100,0
§§ 169 ff. GVG	0	0,0	0,0	100,0
Gesamt	133	100,0	100,0	

$N = 295$ $n = 133$ $F = 162$

Die Revisionsgerichte begründeten die festgestellten Verstöße inhaltlich wie folgt:

Tabelle B.18: Inhaltliche Begründungen für die Annahme eines Gesetzesverstoßes/BGH und OLG

(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Rechtsfehler	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Unzureichende Mitteilung verständigungsbezogener Gespräche	31	23,3	23,3	23,3
Unterbliebene Mitteilung verständigungsbezogener Gespräche	21	15,8	15,8	39,1
Unterbliebene Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO	21	15,8	15,8	54,9
Unterbliebene Dokumentation verständigungsbezogener Gespräche	9	6,8	6,8	61,7
Unzureichende Dokumentation verständigungsbezogener Gespräche	8	6,0	6,0	67,7
Verspätete Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO	7	5,3	5,3	72,9
Unterbliebener Hinweis auf konkret in Betracht kommende Bewährungsauflagen	5	3,8	3,8	76,7
Lückenhafte Feststellungen im Urteil nach einer Verständigung	4	3,0	3,0	79,7

Rechtsfehler	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Unzureichende Würdigung des Geständnisses/Unzureichende Sachverhaltsaufklärung nach Abgabe eines verständigungsbezogenen Geständnisses	4	3,0	3,0	82,7
Fehlende Zustimmung eines Verfahrensbeteiligten zum Verständigungsvorschlag	3	2,3	2,3	85,0
Unterbliebene Negativmitteilung	3	2,3	2,3	87,2
Punktstrafe	3	2,3	2,3	89,5
Rechtsmittelverzicht nach Verständigung	2	1,5	1,5	91,0
Unterbliebenes Negativattest	2	1,5	1,5	92,5
Informelle Absprache	1	0,8	0,8	93,2
Kein Hinweis auf abgeschlossene Verständigung im Urteil	1	0,8	0,8	94,0
Unterbliebene Berücksichtigung eines verständigungsbasierten Geständnisses in der Erstinstanz bei der Strafzumessung im Rahmen eines Berufungsurteils	1	0,8	0,8	94,7
Unterbliebene Mitteilung des Verständigungsvorschlags	1	0,8	0,8	95,5
Unzulässiger Verständigungsgegenstand	1	0,8	0,8	96,2
Unzutreffende Negativmitteilung	1	0,8	0,8	97,0
Unzutreffendes Negativattest	1	0,8	0,8	97,7
Verspätete Mitteilung verständigungsbezogener Gespräche	1	0,8	0,8	98,5
Würdigung einer mit einem Belastungszeugen getroffenen Verständigung zu Lasten des Angeklagten	1	0,8	0,8	99,2
Zu Unrecht angenommene Bindung an eine nicht zustande gekommene Verständigung	1	0,8	0,8	100,0
Gesamt	133	100,0	100,0	

$N = 295$ $n = 133$ $F = 162$

(2) Bundesgerichtshof

Bei Einzelbetrachtung des Bundesgerichtshofs überwiegen die Verstöße gegen die Transparenz- und Dokumentationspflichten.⁴⁰ Von den insgesamt 93 durch den Bundesgerichtshof festgestellten Verstößen entfallen 60% auf diese Kategorie. Dahinter folgen mit 26% die Verstöße gegen die Vorschriften betreffend den Grundsatz der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens.⁴¹

40 Umfasst § 243 Abs. 4 StPO, §§ 169 ff. GVG, § 273 Abs. 1a StPO, § 160b S. 2 StPO, (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 2 StPO und § 267 Abs. 3 S. 5 StPO, vgl. Anhang Tabelle B.39.

41 Umfasst § 257c Abs. 5 StPO, § 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO und § 257c StPO i.V.m. § 56b StGB, vgl. Anhang Tabelle B.39.

Tabelle B.19: Einordnung der erhobenen Rügen als Gesetzesverstoß nach verständigungsbezogenen Vorschriften (kategorisiert)/BGH

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		Gesetzesverstoß			Gesamt
		bejaht	verneint	offen- gelassen	
Unzulässiger Verständigungs- gegenstand	Anzahl	0	7	2	9
	% innerhalb Verstoß	0,0%	7,4%	4,4%	3,9%
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Geständ- nisses	Anzahl	7	6	1	14
	% innerhalb Verstoß	7,5%	6,3%	2,2%	6,0%
Verstöße im Bereich des Ver- fahrens	Anzahl	4	6	3	13
	% innerhalb Verstoß	4,3%	6,3%	6,7%	5,6%
Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungs- wirkung	Anzahl	1	4	0	5
	% innerhalb Verstoß	1,1%	4,2%	0,0%	2,1%
Grundsatz der Waffengleichheit/ Faires Verfahren	Anzahl	24	9	3	36
	% innerhalb Verstoß	25,8%	9,5%	6,7%	15,5%
Transparenz- und Dokumenta- tionspflichten	Anzahl	56	57	35	148
	% innerhalb Verstoß	60,2%	60,0%	77,8%	63,5%
Ausschluss des Rechtsmittel- verzichts	Anzahl	1	1	0	2
	% innerhalb Verstoß	1,1%	1,1%	0,0%	0,9%
Erörterung des Verfahrens- standes ⁴²	Anzahl	0	0	0	0
	% innerhalb Verstoß	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Richterliche Befangenheit	Anzahl	0	2	0	2
	% innerhalb Verstoß	0,0%	2,1%	0,0%	0,9%
Sonstige informelle Absprache	Anzahl	0	3	1	4
	% innerhalb Verstoß	0,0%	3,2%	2,2%	1,7%
Gesamt	Anzahl	93	95	45	233
	% innerhalb Verstoß	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

$N = 295$ $n = 233$ $F = 62$

Die konkrete Betrachtung der Kategorien zeigt, dass der Bundesgerichtshof bezogen auf die Kategorie „Transparenz- und Dokumentationspflichten“ überwiegend Verstöße gegen § 243 Abs. 4 StPO (48%) und § 273 Abs. 1a StPO (12%) feststellte. Bezogen auf die Kategorie „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“ wurden mehrheitlich Verstöße gegen § 257c Abs. 5 StPO (23%) bejaht.

42 Bezüglich der Vorschriften aus der Kategorie „Erörterung des Verfahrensstandes“ wurde keine Rüge erhoben.

Tabelle B.20: Festgestellte Verstöße (differenziert)/BGH
(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Verständigungsbezogene Vorschrift (differenziert)	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
§ 243 Abs. 4 StPO	45	48,4	48,4	48,4
§ 257c Abs. 5 StPO	21	22,6	22,6	71,0
§ 273 Abs. 1a StPO	11	11,8	11,8	82,8
§ 261 StPO / § 267 StPO	4	4,3	4,3	87,1
§ 257c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO	3	3,2	3,2	90,3
§ 257c i.V.m. § 56b StGB	3	3,2	3,2	93,5
§ 257c Abs. 3 S. 4 StPO	2	2,2	2,2	95,7
§ 257c Abs. 3 S. 1 StPO	1	1,1	1,1	96,8
§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO	1	1,1	1,1	97,8
§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO	1	1,1	1,1	98,9
§ 46 StGB	1	1,1	1,1	100,0
§ 257c Abs. 1 S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 2 S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 2 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 3 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 4 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 160b S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 160b S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 202a S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 202a S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 212 i.V.m. § 202a S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 212 i.V.m. § 202a S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257b StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 3 S. 5 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 258 Abs. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 136a StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 35a S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§§ 24 ff. StPO	0	0,0	0,0	100,0
§§ 169 ff. GVG	0	0,0	0,0	100,0
Gesamt	93	100,0	100,0	

$N = 295$ $n = 93$ $F = 202$

(3) Oberlandesgerichte

Die Oberlandesgerichte stellten ebenfalls überwiegend Verstöße gegen die Transparenz- und Dokumentationsvorschriften und gegen die Vorschriften betreffend den Grundsatz der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens

fest. Von den 40 von den Oberlandesgerichten festgestellten Verstößen entfallen 22 auf die Kategorie „Transparenz- und Dokumentationspflichten“ und 9 auf die Kategorie „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“.

Tabelle B.21: Einordnung der erhobenen Rügen als Gesetzesverstoß nach verständigungsbezogenen Vorschriften (kategorisiert)/OLG

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		Gesetzesverstoß			
		bejaht	verneint	offen- gelassen	Gesamt
Unzulässiger Verständigungs- gegenstand	Anzahl	1	4	0	5
	% innerhalb Verstoß	2,5%	21,1%	0,0%	8,1%
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Geständ- nisses	Anzahl	2	0	0	2
	% innerhalb Verstoß	5,0%	0,0%	0,0%	3,2%
Verstöße im Bereich des Ver- fahrens	Anzahl	3	0	0	3
	% innerhalb Verstoß	7,5%	0,0%	0,0%	4,8%
Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungs- wirkung	Anzahl	1	2	0	3
	% innerhalb Verstoß	2,5%	10,5%	0,0%	4,8%
Grundsatz der Waffengleichheit/ Faires Verfahren	Anzahl	9	1	0	10
	% innerhalb Verstoß	22,5%	5,3%	0,0%	16,1%
Transparenz- und Dokumenta- tionspflichten	Anzahl	22	6	3	31
	% innerhalb Verstoß	55,0%	31,6%	100,0%	50,0%
Ausschluss des Rechtsmitteler- zichts	Anzahl	1	2	0	3
	% innerhalb Verstoß	2,5%	10,5%	0,0%	4,8%
Erörterung des Verfahrensstandes ⁴³	Anzahl	0	0	0	0
	% innerhalb Verstoß	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Richterliche Befangenheit	Anzahl	0	3	0	3
	% innerhalb v. Verstoß	0,0%	15,8%	0,0%	4,8%
Sonstige informelle Absprache	Anzahl	1	1	0	2
	% innerhalb Verstoß	2,5%	5,3%	0,0%	3,2%
Gesamt	Anzahl	40	19	3	62
	% innerhalb Verstoß	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

$N = 295$ $n = 62$ $F = 233$

Die normbezogene Betrachtung verdeutlicht, dass die Oberlandesgerichte überwiegend Verstöße gegen § 243 Abs. 4 StPO, § 273 Abs. 1a StPO und § 257c Abs. 5 StPO feststellen.

43 Bezüglich Vorschriften der Kategorie „Erörterung des Verfahrensstandes“ wurde keine Rüge erhoben.

Tabelle B.22: Festgestellte Verstöße (differenziert)/OLG

Verständigungsbezogene Vorschrift (differenziert)	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
§ 243 Abs. 4 StPO	12	30,0	30,0	30,0
§ 273 Abs. 1a StPO	9	22,5	22,5	52,5
§ 257c Abs. 5 StPO	7	17,5	17,5	70,0
§ 257c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO	2	5,0	5,0	75,0
§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO	2	5,0	5,0	80,0
§ 257c i.V.m. § 56b StGB	2	5,0	5,0	85,0
§ 257c StPO	1	2,5	2,5	87,5
§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO	1	2,5	2,5	90,0
§ 257c Abs. 3 S. 4 StPO	1	2,5	2,5	92,5
§ 267 Abs. 3 S. 5 StPO	1	2,5	2,5	95,0
§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO	1	2,5	2,5	97,5
§ 46 StGB	1	2,5	2,5	100,0
§ 257c Abs. 2 S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 2 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 3 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 4 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 160b S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 160b S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 202a S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 202a S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 212 i.V.m. § 202a S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 212 i.V.m. § 202a S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257b StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 258 Abs. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 136a StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 35a S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§§ 24 ff. StPO	0	0,0	0,0	100,0
§§ 169 ff. GVG	0	0,0	0,0	100,0
Gesamt	40	100,0	100,0	100,0

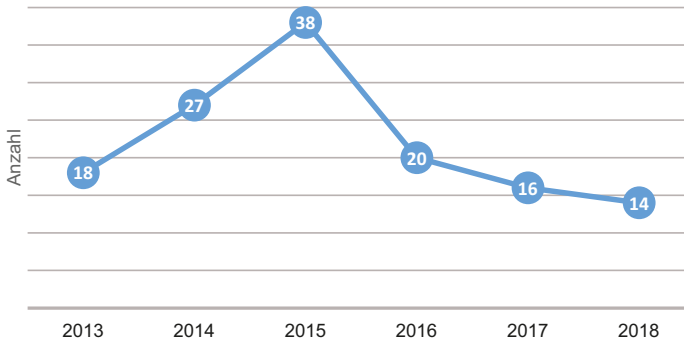
$N = 295$ $n = 40$ $F = 255$

c) Anzahl festgestellter Verstöße im zeitlichen Verlauf

Es wurde ferner untersucht, wie sich die Anzahl der revisionsgerichtlich festgestellten Verstöße innerhalb des Referenzzeitraums entwickelte. Die Häufigkeitsverteilung wurde sowohl pro Jahr als auch pro Quartal bestimmt.

(1) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)

Abbildung B.21: Festgestellte Verstöße pro Jahr/BGH und OLG

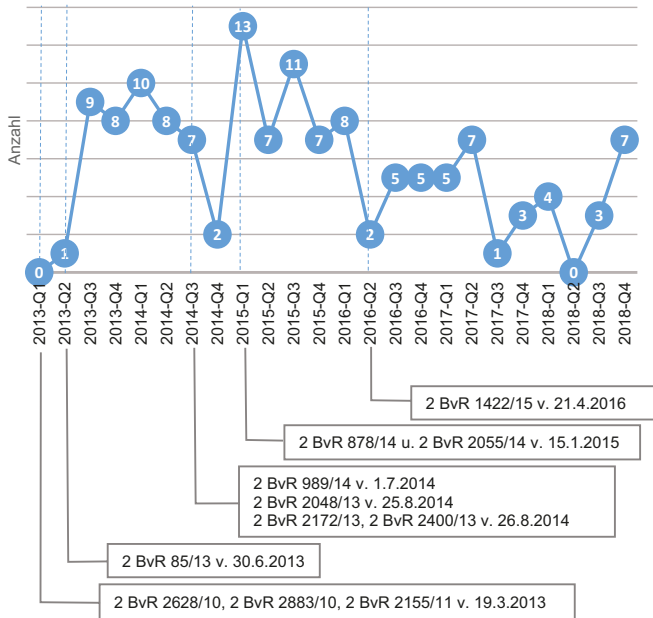


$N = 295$ $n = 133$ $F = 162$; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Die Jahresbetrachtung lässt einen Anstieg der revisionsgerichtlich festgestellten Verstöße im Zeitraum 2013 bis 2015 von 18 auf 38 Verstöße sowie einen anschließenden kontinuierlichen Rückgang bis zum Ende des Referenzzeitraums auf 14 Verstöße erkennen.

Die nachstehende quartalsweise Darstellung zeigt ein differenziertes Bild. Festzustellen ist, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 die Anzahl bejahter Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften bis Q1/2015, in dem der Spitzenwert von 13 Verstößen erreicht wurde, anstieg und dieser Zeitraum von sechs Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verständigung begleitet wurde. Anschließend entwickelten sich die Zahlen bis zum Ende des Referenzzeitraums tendenziell rückläufig, wobei innerhalb dieses Zeitraums eine weitere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Verständigungsbezug erging.

Abbildung B.22: Festgestellte Verstöße pro Quartal/BGH und OLG



$N = 295$ $n = 133$ $F = 162$; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Bezogen auf die gebildeten Kategorien verständigungsbezogener Vorschriften stellt sich die Häufigkeitsverteilung der festgestellten Verstöße in der Jahresbetrachtung wie folgt dar:

Tabelle B.23: Festgestellte Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften (kategorisiert) pro Jahr/BGH und OLG

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Verständigungsgegenstand	n	0	0	0	0	1	0	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	6,3%	0,0%	0,8%
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Ge- ständnisses	n	2	3	4	0	0	0	9
	%	11,1%	11,1%	10,5%	0,0%	0,0%	0,0%	6,8%
Verstöße im Bereich des Verfahrens	n	1	3	1	1	1	0	7
	%	5,6%	11,1%	2,6%	5,0%	6,3%	0,0%	5,3%
Bindungswirkung; insb. Ent- fallen der Bindungswirkung	n	0	0	0	0	2	0	2
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	12,5%	0,0%	1,5%
Grundsatz der Waffengleich- heit/Faires Verfahren	n	7	6	5	6	3	6	33
	%	38,9%	22,2%	13,2%	30,0%	18,8%	42,9%	24,8%

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Transparenz- und Dokumentationspflichten	n	7	15	28	13	7	8	78
	%	38,9%	55,6%	73,7%	65,0%	43,8%	57,1%	58,6%
Ausschluss des Rechtsmittelverzichts	n	1	0	0	0	1	0	2
	%	5,6%	0,0%	0,0%	0,0%	6,3%	0,0%	1,5%
Erörterung des Verfahrensstandes ⁴⁴	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Richterliche Befangenheit	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstige informelle Absprache	n	0	0	0	0	1	0	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	6,3%	0,0%	0,8%
Gesamt	n	18	27	38	20	16	14	133
	%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

N = 295 n = 133 F = 162; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

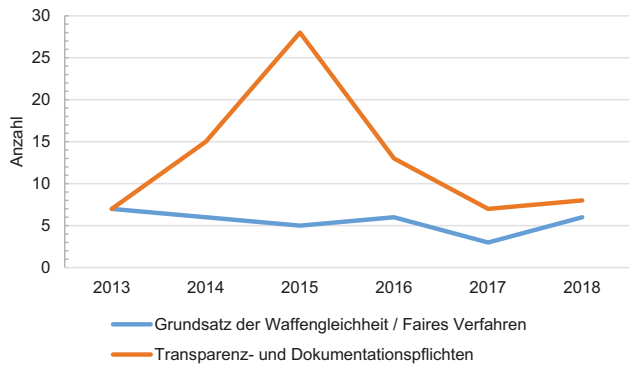
Der Zeitreihenvergleich der beiden Kategorien mit den meisten Verstößen – „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“⁴⁵ und „Transparenz- und Dokumentationspflichten“⁴⁶ – zeigt eine stetige Zunahme der revisionsgerichtlich festgestellten Verstöße gegen die Transparenz- und Dokumentationsvorschriften von sieben Verstößen im Jahr 2013 auf 28 Verstöße im Jahr 2015. Anschließend entwickelten sich die Zahlen rückläufig bis auf zuletzt acht Verstöße im Jahr 2018. In der Kategorie „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“ blieb die Anzahl festgestellter Verstöße im gesamten Prüfungszeitraum relativ konstant.

44 Bezüglich Vorschriften der Kategorie „Erörterung des Verfahrensstandes“ wurde keine Rüge erhoben.

45 Umfasst § 257c Abs. 5 StPO, § 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO und § 257c StPO i.V.m. § 56b StGB, vgl. Anhang Tabelle B.39.

46 Umfasst § 243 Abs. 4 StPO, §§ 169 ff. GVG, § 273 Abs. 1a StPO, § 160b S. 2 StPO, (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 2 StPO und § 267 Abs. 3 S. 5 StPO, vgl. Anhang Tabelle B.39.

Abbildung B.23: Festgestellte Verstöße gg. Vorschriften der Kategorien „Transparenz- und Dokumentationspflichten“ u. „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“ (pro Jahr)/BGH und OLG



N = 295 n = 111 F = 184; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Bezüglich der Vorschriften § 243 Abs. 4 StPO, § 257c Abs. 5 StPO und § 273 Abs. 1a StPO, auf die bei normbezogener Betrachtung die meisten revisionsgerichtlich festgestellten Verstöße entfallen,⁴⁷ stellt sich der Zeitreihenvergleich wie folgt dar:

Tabelle B.24: Festgestellte Verstöße gegen §§ 243 Abs. 4, 257c Abs. 5, 273 Abs. 1a StPO pro Jahr/BGH und OLG

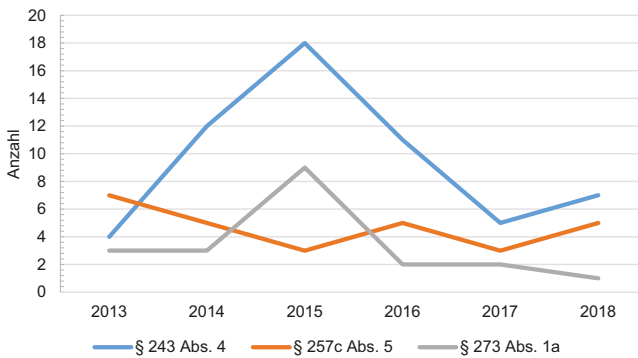
Verständigungsbezogene Vorschriften (differenziert)	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
§ 243 Abs. 4 StPO	4	12	18	11	5	7	57
§ 257c Abs. 5 StPO	7	5	3	5	3	5	28
§ 273 Abs. 1a StPO	3	3	9	2	2	1	20
Gesamt	14	20	30	18	10	13	105

N = 295 n = 105 F = 190; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

47 Vgl. Tabelle B.17.

Die Anzahl der revisionsgerichtlich festgestellten Verstöße gegen § 243 Abs. 4 StPO stieg von vier Verstößen im Jahr 2013 auf 18 im Jahr 2015 und entwickelte sich sodann rückläufig bis auf zuletzt sieben Verstöße im Jahr 2018. Im Hinblick auf § 273 Abs. 1a StPO blieb die Anzahl der festgestellten Verstöße zwischen 2013 und 2018 – mit Ausnahme des Jahres 2015 mit einem Spitzenwert von neun Verstößen – relativ konstant bei Werten zwischen eins und drei. Bezüglich der Belehrungspflicht nach § 257c Abs. 5 StPO lassen sich keine bemerkenswerten Schwankungen feststellen.

Abbildung B.24: Festgestellte Verstöße gegen §§ 243 Abs. 4, 257c Abs. 5, 273 Abs. 1a StPO pro Jahr/BGH und OLG

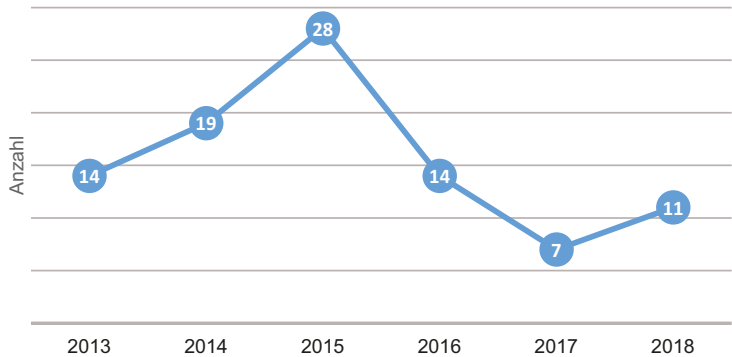


$N = 295$ $n = 105$ $F = 190$; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

(2) Bundesgerichtshof

Die separate Betrachtung des Bundesgerichtshofs zeigt einen Anstieg der festgestellten Verstöße im Zeitraum 2013 bis 2015 von 14 auf 28 Verstöße und einen anschließenden Rückgang, wobei der Tiefstwert mit 7 festgestellten Verstößen im Jahr 2017 lag.

Abbildung B.25: Festgestellte Verstöße pro Jahr/BGH



N = 295 n = 93 F = 202; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl festgestellter Verstöße pro Jahr bezogen auf die Kategorien verständigungsbezogener Vorschriften:

Tabelle B.25: Festgestellte Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften (kategorisiert) pro Jahr/BGH

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Verständigungsgegenstand	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problem des Geständnisses	n	2	3	2	0	0	0	7
	%	14,3%	15,8%	7,1%	0,0%	0,0%	0,0%	7,5%
Verstöße im Bereich des Verfahrens	n	0	2	1	1	0	0	4
	%	0,0%	10,5%	3,6%	7,1%	0,0%	0,0%	4,3%
Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungswirkung	n	0	0	0	0	1	0	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	14,3%	0,0%	1,1%
Waffengleichheit/Faires Verfahren	n	4	5	2	5	2	6	24
	%	28,6%	26,3%	7,1%	35,7%	28,6%	54,5%	25,8%
Transparenz- und Dokumentationspflichten	n	7	9	23	8	4	5	56
	%	50,0%	47,4%	82,1%	57,1%	57,1%	45,5%	60,2%
Ausschluss des Rechtsmittelverzichts	n	1	0	0	0	0	0	1
	%	7,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,1%
Erörterung des Verfahrensstandes ⁴⁸	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Richterliche Befangenheit	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

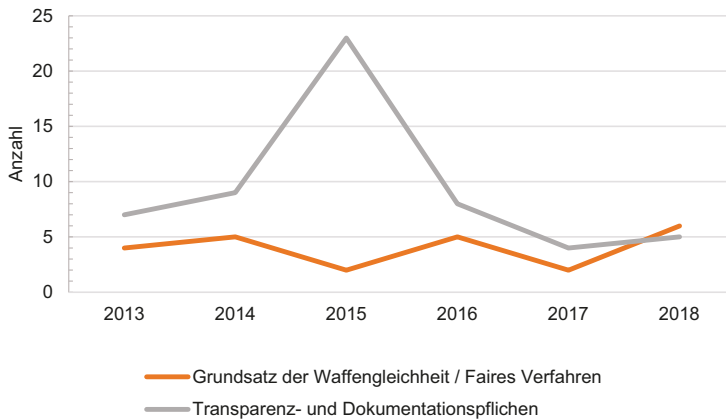
48 Bezüglich Vorschriften der Kategorie „Erörterung des Verfahrensstandes“ wurde keine Rüge erhoben.

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Sonstige informelle Absprache	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Gesamt	n	14	19	28	14	7	11	93
	%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

N = 295 *n* = 93 *F* = 202; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Die Betrachtung der beiden Kategorien „Transparenz- und Dokumentationspflichten“⁴⁹ und „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“⁵⁰, bezüglich derer der Bundesgerichtshof die meisten Verstöße feststellte, zeigt bezogen auf die Transparenz- und Dokumentationspflichten einen Anstieg der festgestellten Verstöße im Zeitraum 2013 bis 2015 von sieben auf 23 Verstöße und einen sich anschließenden Rückgang bis auf zuletzt fünf Verstöße im Jahr 2018. Demgegenüber blieb die Anzahl festgestellter Verstöße bezüglich der Vorschriften zur Gewährleistung des Grundsatzes der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens im Referenzzeitraum mit Werten zwischen zwei und sechs relativ konstant.

Abbildung B.26: Festgestellte Verstöße gg. Vorschriften der Kategorien „Transparenz- und Dokumentationspflichten“ und „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“ pro Jahr/BGH



N = 295 *n* = 80 *F* = 215; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

49 Umfasst § 243 Abs. 4 StPO, §§ 169 ff. GVG, § 273 Abs. 1a StPO, § 160b S. 2 StPO, (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 2 StPO und § 267 Abs. 3 S. 5 StPO, vgl. Anhang Tabelle B.39.

50 Umfasst § 257c Abs. 5 StPO, § 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO und § 257c StPO i.V.m. § 56b StGB, vgl. Anhang Tabelle B.39.

(3) Oberlandesgerichte

Obleich der geringen Anzahl der von den Oberlandesgerichten festgestellten Verstöße wird der Vollständigkeit halber deren Entwicklung in zeitlicher Hinsicht in knapper Form dargestellt.

Tabelle B.26: Festgestellte Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften (kategorisiert) pro Jahr/OLG

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Verständigungsgegenstand	n	0	0	0	0	1	0	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	11,1%	0,0%	2,5%
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Ge- ständnisses	n	0	0	2	0	0	0	2
	%	0,0%	0,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	5,0%
Verstöße im Bereich des Verfahrens	n	1	1	0	0	1	0	3
	%	25,0%	12,5%	0,0%	0,0%	11,1%	0,0%	7,5%
Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungs- wirkung	n	0	0	0	0	1	0	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	11,1%	0,0%	2,5%
Waffengleichheit/Faires Verfahren	n	3	1	3	1	1	0	9
	%	75,0%	12,5%	30,0%	16,7%	11,1%	0,0%	22,5%
Transparenz- und Dokumen- tationspflichten	n	0	6	5	5	3	3	22
	%	0,0%	75,0%	50,0%	83,3%	33,3%	100,0%	55,0%
Ausschluss des Rechtsmittel- verzichts	n	0	0	0	0	1	0	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	11,1%	0,0%	2,5%
Erörterung des Verfahrens- standes ⁵¹	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Richterliche Befangenheit	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstige informelle Ab- sprache	n	0	0	0	0	1	0	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	11,1%	0,0%	2,5%
Gesamt	n	4	8	10	6	9	3	40
	%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

N = 295 n = 40 F = 255; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Auch bei den Oberlandesgerichten liegt der Höchstwert festgestellter Verstöße im Jahr 2015 (hier: zehn Verstöße).

51 Bezüglich Vorschriften der Kategorie „Erörterung des Verfahrensstandes“ wurde keine Rüge erhoben.

10. Der revisionsgerichtliche Umgang mit der Beruhensfrage bei Verfahrensrügen wegen Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften

Untersucht wurde, wie die Revisionsgerichte auf festgestellte Verstöße im Rahmen der Beruhensfrage reagieren und ob Tendenzen dahingehend erkennbar sind, dass sie die Frage eines Verfahrensverstößes bewusst nicht entscheiden, indem sie auf die „jedenfalls“ fehlende Ursächlichkeit des gerügten Verfahrensverstößes für die Ausgangsentscheidung hinweisen.

Da die Beruhensfrage allein bei Verfahrensrügen Prüfungsrelevanz erlangt, wurden die Entscheidungen nach der Merkmalsausprägung „Verfahrensrüge“ gefiltert. Eingang in die Bewertung fanden nur die Verfahrensrügen, bei denen die Revisionsgerichte die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bejaht oder offengelassen hatten.

Die Gegenüberstellung der Merkmalsausprägungen „Gesetzesverstoß“ und „Beruhensfrage“ zeigt folgendes Bild:

Tabelle B.27: Gegenüberstellung Gesetzesverstoß/Beruhensfrage (BGH und OLG)

Gesetzesverstoß		Beruhensfrage		Gesamt
		bejaht	verneint	
bejaht	Anzahl	102	18	120
	% innerhalb Gesetzesverstoß	85,0%	15,0%	100,0%
	% der Gesamtzahl	45,9%	8,1%	54,1%
verneint	Anzahl	0	88	88
	% innerhalb Gesetzesverstoß	0,0%	100,0%	100,0%
	% der Gesamtzahl	0,0%	39,6%	39,6%
offengelassen	Anzahl	0	14	14
	% innerhalb Gesetzesverstoß	0,0%	100,0%	100,0%
	% der Gesamtzahl	0,0%	6,3%	6,3%
Gesamt	Anzahl	102	120	222
	% innerhalb Gesetzesverstoß	45,9%	54,1%	100,0%
	% der Gesamtzahl	45,9%	54,1%	100,0%

$N = 295$ $n = 222$ $F = 73$

Von den 222 untersuchten Verfahrensrügen bejahten die Revisionsgerichte in 102 Fällen sowohl einen Gesetzesverstoß als auch die Beruhensfrage (85% der Verfahrensrügen, bei denen ein Gesetzesverstoß bejaht wurde). Bei 18 Verfahrensrügen bejahten sie einen Gesetzesverstoß, verneinten jedoch die Beruhensfrage (15% der Verfahrensrügen, bei denen ein Gesetzesverstoß bejaht wurde). Bei 14 Verfahrensrügen ließen die Revisionsgerichte die Frage eines möglichen Verfahrensverstößes offen und verneinten die Beruhensfrage unter Hinweis auf die fehlende Ursächlichkeit des etwaigen

Verfahrensverstöße für das Urteil des Instanzgerichts (6% aller in die Auswertung einbezogenen Verfahrensrügen).

Die separate Betrachtung der Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs verdeutlicht, dass in Bezug zur jeweiligen Gesamtanzahl entschiedener Verfahrensrügen⁵² überwiegend von Seiten des 5. Strafsenats ein Gesetzesverstoß bejaht, die Beruhensfrage jedoch verneint worden war (15%). Der 4. Strafsenat erließ hingegen keine Entscheidung, bei der diese Fallkonstellation vorlag.

Tabelle B.28: Anzahl Verfahrensrügen (Verstoß bejaht/Beruhens verneint)/BGH-Strafsenate

	Strafsenat BGH ⁵³					Gesamt
	1	2	3	4	5	
Anzahl Verfahrensrügen (Darlegungsanforderungen bejaht od. offengelassen)	64	23	22	17	41	167
davon Anzahl Verfahrensrügen, bei denen Verstoß bejaht u. Beruhensfrage verneint wurde	3	2	2	0	6	13
Prozent	4,7%	8,7%	9,1%	0%	14,6%	7,8%

Bezogen auf die Oberlandesgerichte konnten 52 Verfahrensrügen gezählt werden, bei denen die Gerichte die Frage der Erfüllung der Darlegungsvoraussetzungen bejaht oder offengelassen hatten. Hiervon bejahten sie bei fünf Verfahrensrügen einen Gesetzesverstoß, verneinten jedoch die Beruhensfrage.

Eine Tendenz der Revisionsrechtsprechung dahingehend, die Aufhebung des Urteils durch eine Verneinung der Beruhensfrage zu verhindern, zeigen die vorliegenden Auswertungen nicht.

11. Die Erfolgsquote von Rügen wegen Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften

Abschließend wurde die Erfolgsquote der Rügen wegen Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften bestimmt. Als Erfolg wurde definiert

- bei einer Sachrüge oder einer die Prozessvoraussetzungen betreffenden Rüge, wenn das Revisionsgericht den gerügten Verstoß als gegeben erachtet hatte,

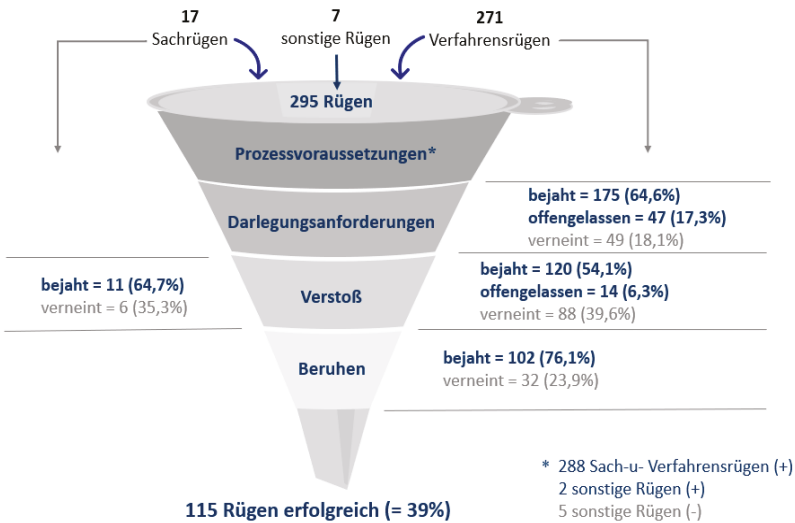
52 Verfahrensrügen, bei denen die Frage der Erfüllung der Darlegungsanforderungen gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bejaht oder offengelassen wurde.

53 In diese Auswertung, die sich auf die Häufigkeitenunterschiede zwischen den Strafsenaten des BGH bezieht, wurden die durch den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entschiedenen Rügen nicht einbezogen.

- bei einer Verfahrensrüge, wenn das Revisionsgericht sowohl die Darlegungsvoraussetzungen, den Gesetzesverstoß als auch die Beruhensfrage bejaht hatte.

a) Die Erfolgsquote in der Gesamtbetrachtung

Abbildung B.27: Erfolgsquote von Rügen wegen Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften



Anmerkung: Untersucht wurden 271 Verfahrensrügen, 17 Sachrügen und 7 Rügen, die ausschließlich im Rahmen der Prozessvoraussetzungen geprüft wurden. Grau unterlegt sind die Rügen, die auf der jeweiligen Prüfungsstufe aufgrund Misserfolgs ausschieden. Die Prozentuierungen beziehen sich auf die Gesamtmenge der Verfahrens- bzw. Sachrügen der jeweiligen Prüfungsstufe.

Von den 295 untersuchten Rügen waren 102 Verfahrensrügen, elf Sachrügen sowie zwei Rügen, die ausschließlich im Rahmen der Prozessvoraussetzungen prüfungsrelevant waren, erfolgreich. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 39%. Allein bezogen auf die Verfahrensrügen liegt die Erfolgsquote bei 38% (102 erfolgreiche von 271 erhobenen Rügen).

Zum Vergleich: *Barton* ermittelte im Rahmen seiner Untersuchung zu Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof für die Jahre 1981 bis 1996 anhand der Zählkartenstatistik eine Aufhebungsquote von 14,9%.⁵⁴

Tabelle B.29: Erfolgsquote von Revisionen beim BGH im Zeitraum 1981–1996 (inkl. Rücknahmen) nach Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 53 f.

BGH-Entscheidungen	Anzahl	Prozent
Verwerfung	55.088	82,5%
Aufhebung	9.968	14,9%
Rücknahme	1.691	2,5%
Gesamt	66.747	100,0%

Bei Nichtberücksichtigung der Rücknahmen ergab sich eine Aufhebungsquote von 15,3% (bei zugleich steigender Verwerfungsquote).

Tabelle B.30: Erfolgsquote von Revisionen beim BGH (ohne Rücknahmen) im Zeitraum 1981–1996 nach Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 53 f.

BGH-Entscheidungen	Anzahl	Prozent
Verwerfung	55.088	84,7%
Aufhebung	9.968	15,3%
Gesamt	65.056	100,0%

Die in der Studie Bartons durchgeführte Stichprobe von Revisionen beim 2., 3. und 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs für das Jahr 1994 (Aktenanalyse) ergab eine Aufhebungsquote von 17%⁵⁵ (unter Einbeziehung aller erhobener Revisionen) bzw. 20% (bei Ausschluss der Rücknahmen).⁵⁶

Darüber hinaus ermittelte *Barton* für Angeklagten- und staatsanwalt-schaftliche Revisionen die Erfolgs- und Trefferquote. Dabei wertete er als Treffer jede Urteilsaufhebung, sofern diese gerade auf die entsprechende Rüge des Revisionsführers gestützt wurde.⁵⁷ Als Erfolg stufte *Barton* hingegen alle Aufhebungen ein, sofern die entsprechende Rüge in der Revisionsbegründungsschrift enthalten war, unabhängig von der Frage, ob die Urteilsaufhebung gerade auf dieser Rüge beruhte.⁵⁸

Zu Vergleichszwecken wird an dieser Stelle auf die von *Barton* ermittelte Treffer- und Erfolgsquote von relativen Verfahrensrügen verwiesen,

⁵⁴ *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 53 f.

⁵⁵ Gerundeter Wert; so auch im Folgenden die dargestellten Ergebnisse der Studien *Bartons* und *Berenbrinks*.

⁵⁶ *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 54.

⁵⁷ *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 141.

⁵⁸ *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 141.

da diese in der hier vorliegenden Untersuchung mit knapp 92% den weit überwiegenden Anteil untersuchter Rügen ausmachen. Nach *Bartons* Untersuchung lag die Trefferquote von relativen Verfahrensrügen bei Angeklagtenrevisionen bei 3%⁵⁹ und bei staatsanwaltschaftlichen Revisionen bei 13%⁶⁰. Die Erfolgsquote von relativen Verfahrensrügen belief sich bei Angeklagtenrevisionen auf 18%⁶¹ und bei staatsanwaltschaftlichen Revisionen auf 51%⁶².

Nach der Anschlussuntersuchung von *Barton* und *Berenbrink* zur Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2005,⁶³ stellten von insgesamt 3637 durch den Bundesgerichtshof erledigten Revisionen 3332 glatte Misserfolge⁶⁴ dar (92%).⁶⁵ Einen vollen Erfolg⁶⁶ konnten die Revisionsführer bei 154 Revisionen (4%)⁶⁷ und einen teilweisen Erfolg⁶⁸ bei 151 Revisionen (4%)⁶⁹ erreichen. Die Erfolgsquote lag damit im Jahr 2005 bei 8%. Die Analyse von *Barton* und *Berenbrink* zeigte ferner, dass den insgesamt 305 erfolgreichen Revisionen (volle Erfolge und Teilerfolge) ganz überwiegend Urteilsaufhebungen infolge der Verletzung sachlichen Rechts zugrunde lagen. Nur 38 Verfahrensrügen, d.h. etwa 1% der Verfahrensrügen, führten zum Erfolg.⁷⁰

59 *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 142.

60 *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 143.

61 *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 150.

62 *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 151.

63 *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 139 ff., *Barton*, StRR 11/2014, 404 ff.; *Barton* in: Jahn/Nack (Hrsg.), Strafprozessrechtspraxis und Rechtswissenschaft – getrennte Welten? 2008, S. 77; *Berenbrink* GA 2008, 625 ff.

64 *Barton/Berenbrink* werteten als Misserfolg alle eigenen Sachentscheidungen der Strafsenate des Bundesgerichtshofs, bei denen der Rechtsfolgenausspruch unberührt blieb sowie auf den Rechtsfolgenausspruch begrenzte Aufhebungen und Zurückweisungen, die im Verhältnis zu den rechtskräftig gewordenen Sanktionen belanglos erschienen; Vgl. *Barton*, FS Kühne, S. 146; *Barton* StRR 11/2014, 404 (407).

65 *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 139 (146); *Barton* StRR 11/2014, 404 (407).

66 Als volle Erfolge werteten *Barton* und *Berenbrink* alle Zurückweisungen oder eigenen Sachentscheidungen, in denen die Strafsenate des Bundesgerichtshofs die erhobene Revision weder ganz noch teilweise zurückgewiesen hatten. Vgl. *Barton*, FS Kühne, S. 146; *Barton* StRR 11/2014, 404 (407).

67 *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 139 (146); *Barton* StRR 11/2014 (407).

68 Ein erheblicher Teilerfolg wurde von *Barton* und *Berenbrink* dann angenommen, wenn das Revisionsziel zwar nicht vollständig erreicht wurde, sich die Rechtsposition des Beschwerdeführers aber bei wertender Betrachtung verbesserte; Vgl. *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 146, *Barton* StRR 11/2014, 404 (407).

69 *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 139 (146); *Barton* StRR 11/2014, 404 (407).

70 *Barton* in: Jahn/Nack (Hrsg.), Strafprozessrechtspraxis und Rechtswissenschaft – getrennte Welten? 2008, S. 77 (82) und *Berenbrink* GA 2008, 625 ff. (hier jeweils noch unter Zugrundelegung der seitens des BGH mitgeteilten Gesamtanzahl von 3173 Revisionen für das Jahr 2005; in den späteren Veröffentlichungen *Bartons* in FS Kühne, 2013, S. 139 ff. und StRR 11/2014, 404 ff. wurde entsprechend der Angabe des GBA auf seiner Homepage von

Auch wenn sich die Untersuchungsergebnisse *Bartons* und *dess./Berenbrink* nicht auf Rügen, sondern Revisionen bezogen, können diese vorliegend gleichwohl als Vergleichswerte herangezogen werden, da bei einer Aufhebung des Urteils – neben dem Vorliegen der Prozessvoraussetzungen – mindestens eine Rüge erfolgreich im oben genannten Sinne gewesen sein muss.

b) Erfolgsquote nach Revisionsführern

Tabelle B.31: Erfolgsquote nach Revisionsführern

Art der Rüge	Angeklagte		Staatsanwaltschaft	
	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen
Verfahrensrügen	253	97	13	5
Sachrügen	15	11	2	0
Rügen (ausschl. geprüft i.R.d. Prozessvoraussetzungen)	7	2	0	0
Gesamt	275	110	15	5
Erfolgsquote		40,0%		33,3%

Die von Seiten der Angeklagten erhobenen Rügen weisen mit 110 erfolgreichen von 275 erhobenen Rügen eine Erfolgsquote von 40% auf. Von den 15 staatsanwaltschaftlich erhobenen Rügen waren fünf – und damit ein Drittel – erfolgreich.⁷¹

Die Studie *Bartons* für den Referenzzeitraum 1981 bis 1996 zeigt bezüglich der Erfolgs- und Trefferquoten von Angeklagten- und staatsanwaltschaftlichen Revisionen ein anderes Bild.

3637 Revisionen im Jahr 2005 ausgegangen. Unverändert blieb hingegen die genannte Anzahl der vollen Erfolge und Teilerfolge.)

71 Von der Darstellung der Erfolgsquoten der von den Nebenbeteiligten und von einem Steuerberater (in einem Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten) erhobenen Rügen wurde aufgrund der geringen Zahlenwerte abgesehen.

Abbildung B.28: Trefferquote von Angeklagten- und StA-Revisionen beim BGH nach Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 145 (Aktenanalysen)

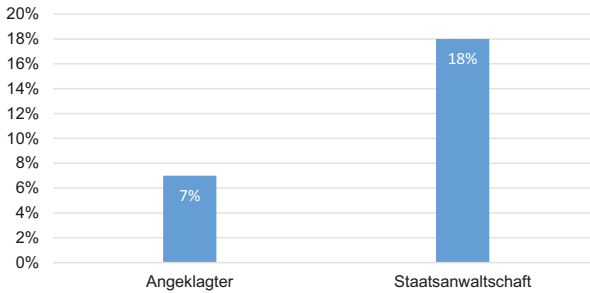


Abbildung B.29: Erfolgsquote von Angeklagten- und StA-Revisionen beim BGH (ohne Rücknahmen) nach Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 131 f. (Zählkartenauswertungen)

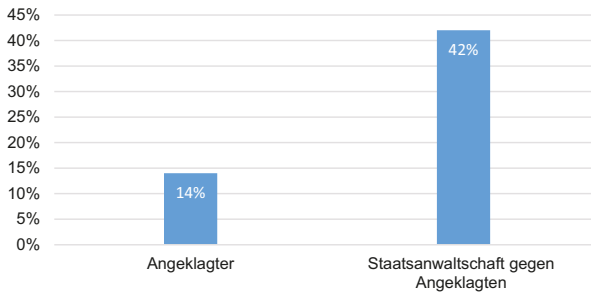
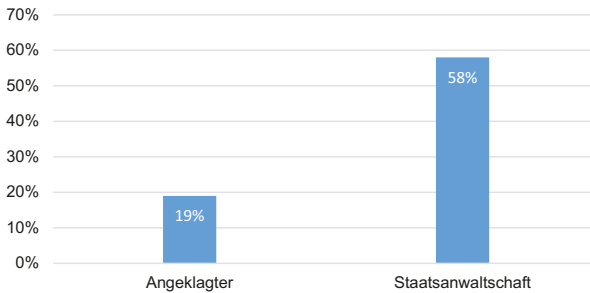


Abbildung B.30: Erfolgsquote von Angeklagten- und StA-Revisionen beim BGH nach Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 132 (Aktenanalysen)



Eine hohe Erfolgsquote von Revisionen der Staatsanwaltschaft wurde auch im Rahmen der Anschlussuntersuchung *Bartons* und *Berenbrinks* zur Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2005 festgestellt. Danach lag die Erfolgsquote staatsanwaltschaftlicher Revisionen bei 55%, die der anwaltlichen Revisionen (d.h. Revisionen der Angeklagten und der Nebenkläger) bei 7%.⁷²

c) Erfolgsquote nach Revisionsgerichten

Tabelle B.32: Erfolgsquote nach Revisionsgerichten

Art der Rüge	Bundesgerichtshof		Oberlandesgerichte	
	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen
Verfahrensrügen	216	73	55	29
Sachrügen	12	6	5	5
Sonstige Rügen	5	1	2	1
Gesamt	233	80	62	35
Erfolgsquote		34,3%		56,4%

Von den insgesamt 233 der durch die Strafsenate des Bundesgerichtshofs entschiedenen Rügen waren 80 erfolgreich. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 34%. Die Strafsenate der Oberlandesgerichte hielten von 62 Rügen 35 für begründet. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 56%.

d) Erfolgsquote nach Strafsenaten des Bundesgerichtshofs

Tabelle B.33: Erfolgsquote nach BGH-Strafsenaten

Strafsenat ⁷³	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	Erfolgsquote
1. Strafsenat	83	23	27,7%
2. Strafsenat	34	20	58,8%
3. Strafsenat	30	9	30,0%
4. Strafsenat	23	11	47,8%
5. Strafsenat	60	17	28,3%
Gesamt	230	80	34,8%

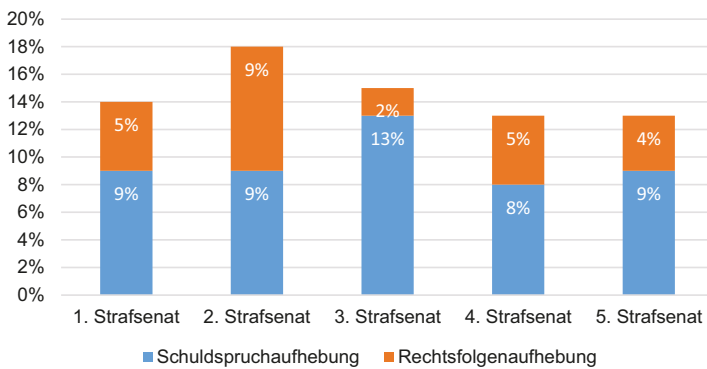
72 *Barton* StRR 11/2014, S. 404 (407 f.); *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 139 (146), dort jeweils auch zu den einschlägigen Erklärungsansätzen für diese ungleiche Verteilung wie die „Filterwirkung“ der Bundesanwaltschaft u.ä., die hier nicht näher zu behandeln sind.

73 In diese Auswertung, die sich auf die Häufigkeitsunterschiede zwischen den Strafsenaten des BGH bezieht, wurden die durch den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entschiedenen Rügen nicht einbezogen.

Die Untersuchung zeigt die höchste Erfolgsquote beim 2. Strafsenat. Von 34 erhobenen Rügen waren 20 erfolgreich. Die niedrigste Erfolgsquote weist der 1. Strafsenat auf. Hier führten von 83 erhobenen Rügen 23 zum Erfolg. Die Erfolgsquote des 5. Strafsenats liegt mit 17 erfolgreichen von 60 erhobenen Rügen nur knapp darüber.

Auch nach der Studie *Bartons* für den Erhebungszeitraum 1981 bis 1996 wies der 2. Strafsenat die höchste Aufhebungsquote auf.

Abbildung B.31: Aufhebungsquoten der BGH-Senate (1981–1996) nach Barton, *Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen*, 1999, S. 62 f. (Zählkarten)



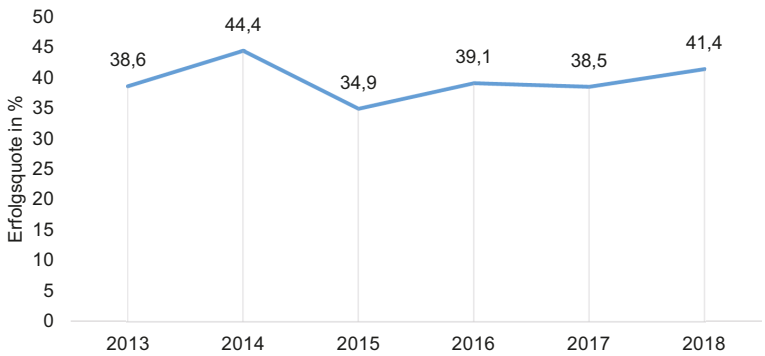
e) Erfolgsquote im Zeitverlauf

Tabelle B.34: Erfolgsquote pro Jahr

Jahr	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	Erfolgsquote
2013	44	17	38,6%
2014	54	24	44,4%
2015	83	29	34,9%
2016	46	18	39,1%
2017	39	15	38,5%
2018	29	12	41,4%
Gesamt	295	115	39,0%

Die Erfolgsquote der Rügen lag im Jahr 2014 mit 44% am höchsten. Die geringste Erfolgsquote wies das Jahr 2015 mit 35% auf.

Abbildung B.32: Erfolgsquote pro Jahr



f) Erfolgsquote nach verständigungsbezogenen Vorschriften

Tabelle B.35: Erfolgsquote nach verständigungsbezogenen Vorschriften (kategorisiert)

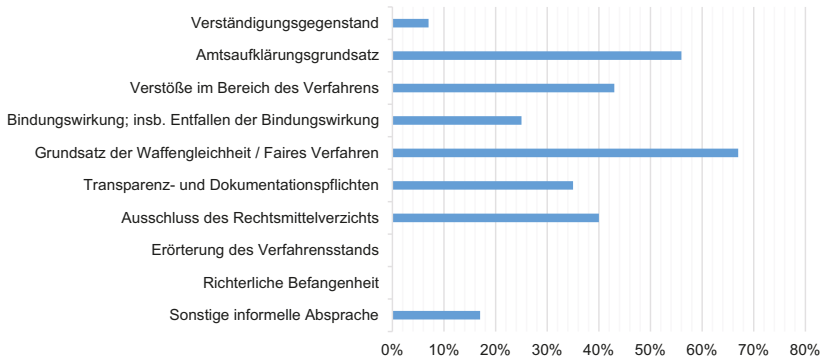
Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	Erfolgsquote (gerundet)
Verständigungsgegenstand	14	1	7%
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Geständnisses	16	9	56%
Verstöße im Bereich des Verfahrens	14	6	43%
Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungswirkung	8	2	25%
Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren	48	32	67%
Transparenz- und Dokumentationspflichten	179	62	35%
Ausschluss des Rechtsmittelverzichts	5	2	40%
Erörterung des Verfahrensstandes	0	0	0%
Richterliche Befangenheit	5	0	0%
Sonstige informelle Absprache	6	1	17%
Gesamt	295	115	39%

Die Bestimmung der Erfolgsquoten nach verständigungsbezogenen Vorschriften (kategorisiert) zeigt die höchste Erfolgsquote bei der Kategorie „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“⁷⁴. Von den insgesamt 48 erhobenen Rügen waren 32 erfolgreich. Im Hinblick auf die Transparenz- und Dokumentationspflichten⁷⁵ sahen die Revisionsgerichte von 179 Rügen 62 als begründet an.

74 Umfasst § 257c Abs. 5 StPO, § 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO und § 257c StPO i.V.m. § 56b StGB, vgl. Anhang Tabelle B.39.

75 Umfasst § 243 Abs. 4 StPO, §§ 169 ff. GVG, § 273 Abs. 1a StPO, § 160b S. 2 StPO, (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 2 StPO und § 267 Abs. 3 S. 5 StPO, vgl. Anhang Tabelle B.39.

Abbildung B.33: Erfolgsquote nach verständigungsbezogenen Vorschriften (kategorisiert)



In Bezug auf die konkreten verständigungsbezogenen Vorschriften weisen die Rügen, mit denen eine Verletzung der Belehrungspflicht gemäß § 257c Abs. 5 StPO geltend gemacht wurde, die höchste Erfolgsquote auf. Von 37 erhobenen Rügen führten 27 zum Erfolg. Von den 129 Rügen, mit denen die Revisionsführer einen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 1, 2 StPO rügten, waren 44 erfolgreich. Eine annähernd gleich hohe Erfolgsquote verzeichnen die Rügen wegen einer Verletzung der Dokumentationspflicht nach § 273 Abs. 1a S. 1–3 StPO. Hier führten von 48 erhobenen Rügen 17 zum Erfolg.

Tabelle B.36: Erfolgsquote nach verständigungsbezogenen Vorschriften (differenziert)

Verständigungsbezogene Vorschrift (differenziert)	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	Erfolgsquote ⁷⁶
§ 243 Abs. 4 StPO	129	44	34,1%
§ 273 Abs. 1a StPO	48	17	35,4%
§ 257c Abs. 5 StPO	37	27	73,0%
§ 257c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO	9	5	/
§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO	8	1	/
§ 257c StPO i.V.m. § 56b StGB	7	5	/
§ 261 StPO / § 267 StPO	6	4	/
§ 257c Abs. 2 S. 3 StPO	5	0	/
§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO	5	2	/
§ 257c Abs. 3 S. 4 StPO	5	3	/
§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO	5	2	/
§ 46 StGB	5	2	/

76 Von der Angabe der weiteren Erfolgsquoten wurde aufgrund der geringen Zahlenwerte abgesehen.

Verständigungsbezogene Vorschrift (differenziert)	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	Erfolgsquote ⁷⁶
§§ 24 ff. StPO	5	0	/
§ 257c StPO	4	1	/
§ 257c Abs. 4 S. 1 StPO	4	0	/
§ 136a StPO / Art. 6 EMRK	3	0	/
§ 257c Abs. 4 S. 3 StPO	3	0	/
§ 257c Abs. 4 S. 4 StPO	2	0	/
§ 257c Abs. 3 S. 1 StPO	1	1	/
§ 258 Abs. 2 StPO	1	0	/
§ 267 Abs. 3 S. 5 StPO	1	1	/
§ 35a S. 3 StPO	1	0	/
§§ 169 ff. GVG	1	0	/
Gesamt	295	115	39,0%

g) Erfolgsquote nach regionaler Herkunft der Instanzurteile

Tabelle B.37: Erfolgsquote nach regionaler Herkunft der Instanzurteile

OLG-Bezirk	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	Erfolgsquote ⁷⁷
München	30	14	46,7%
Frankfurt am Main	28	13	46,4%
Hamm	27	18	66,7%
Nürnberg	22	4	18,2%
Dresden	20	9	45,0%
Berlin	19	4	/
Karlsruhe	18	2	/
Hamburg	16	4	/
Köln	15	9	/
Düsseldorf	14	3	/
Brandenburg	12	2	/
Oldenburg	11	8	/
Celle	10	3	/
Braunschweig	8	3	/
Jena	8	5	/
Koblenz	6	4	/
Naumburg	6	2	/
Stuttgart	6	2	/
Bremen	5	3	/
Schleswig	5	1	/
Rostock	4	1	/
Saarbrücken	3	0	/
Zweibrücken	2	1	/
Gesamt	295	115	39,0%

77 Von der Angabe der weiteren Erfolgsquoten wurde aufgrund der geringen Zahlenwerte abgesehen.

Die Bestimmung der Erfolgsquote der Rügen nach regionaler Herkunft der Instanzurteile zeigt im Hinblick auf die fünf Oberlandesgerichtsbezirke, auf die die meisten erhobenen Rügen entfielen – München, Frankfurt am Main, Hamm, Nürnberg und Dresden – die höchste Quote beim Oberlandesgerichtsbezirk Hamm mit 18 erfolgreichen von 27 erhobenen Rügen und die niedrigste Quote mit vier erfolgreichen von 22 erhobenen Rügen beim Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg.

IV. Zusammenfassung

Die Untersuchungsergebnisse der rechtswissenschaftlichen Analyse sind abschließend wie folgt zusammenzufassen:

Die Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug des Bundesgerichtshofs überstieg im Referenzzeitraum die der Oberlandesgerichte merklich. Von den 188 untersuchten Revisionsverfahren entfallen 80% auf den Bundesgerichtshof und 20% auf die Oberlandesgerichte.

Die Anzahl der erledigten Revisionsverfahren variierte zwischen den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs deutlich: Von 149 entschiedenen Revisionsverfahren entfallen 34% auf den 1. Strafsenat und 30% auf den 5. Strafsenat, demgegenüber nur 14% auf den 2. Strafsenat und jeweils 11% auf den 3. und 4. Strafsenat.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 stieg die Anzahl der Revisionsentscheidungen mit Verständigungsbezug (Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte gesamt) bis zum Jahr 2015 um 18% an und ging fortan bis zum Ende des Referenzzeitraums kontinuierlich zurück (Rückgang 2015 bis 2018: 50%). Die separate Betrachtung der Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofs zeigt einen ähnlichen Verlauf mit einem kontinuierlichen Anstieg von 28 Entscheidungen im Jahr 2013 auf 34 Entscheidungen im Jahr 2015 (Anstieg: 21%) und einem anschließenden Rückgang, wobei in den Jahren 2017 und 2018 die Anzahl mit jeweils 17 Entscheidungen pro Jahr auf einem gleichen Niveau blieb (Rückgang 2015 bis 2018: 50%). Die Anzahl oberlandesgerichtlicher Revisionsentscheidungen pendelte im Zeitraum 2013 bis 2017 zwischen 6 und 8 Entscheidungen pro Jahr und fiel im Jahr 2018 auf 3 Entscheidungen.

Der weit überwiegende Anteil der Revisionen wurde von Seiten der Angeklagten erhoben: Von den 199 untersuchten Revisionen entfallen auf sie 187 (94%) und zehn auf die Staatsanwaltschaft (5%).⁷⁸ Diese geringe Anzahl

78 Je eine weitere Revision wurde von Seiten des Nebenbeteiligten sowie eines Steuerberaters (in einem berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen) eingelegt (je 0,5%).

staatsanwaltschaftlicher Revisionen könnte auf eine nur bedingte Wahrnehmung der Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter des Gesetzes“ – zu der u.a. auch die Bereitschaft gehört, gegen Entscheidungen, die auf einer gesetzeswidrigen Absprache basieren, Rechtsmittel einzulegen⁷⁹ – hindeuten. Allerdings ist bei dieser Hypothese einschränkend zu berücksichtigen, dass auch im Übrigen staatsanwaltschaftliche Revisionen gegenüber Revisionen der Angeklagten vergleichsweise selten sind.⁸⁰

Die Anzahl der Verfahrensrügen überstieg die der Sachrügen deutlich. Von insgesamt 295 Rügen, mit denen die Revisionsführer Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften geltend machten, entfielen 271 auf die Verfahrensrüge (92%) und 17 auf die Sachrüge (6%). Weitere sieben Rügen (2%) wurden seitens der Revisionsgerichte ausschließlich im Rahmen der Prozessvoraussetzungen geprüft.

In Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Delikte überwogen bei den Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofs die Betäubungsmitteldelikte (33%), die Betrugs-/Untreuedelikte (21%) sowie die Sexualdelikte (11%). Bei den Revisionsentscheidungen der Oberlandesgerichte waren neben den Betrugs-/Untreuedelikten (32%) die Körperverletzungs- (14%), die Betäubungsmittel- (11%) und die Straßenverkehrsdelikte nach dem Strafgesetzbuch (11%) führend.

Die Revisionsführer erhoben mit 61% weit überwiegend Rügen wegen eines Verstoßes gegen die Transparenz- und Dokumentationspflichten. Dahinter folgten mit 16% die Rügen wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens. Die normbezogene Betrachtung der gerügten Verstöße zeigt, dass die Revisionsführer überwiegend eine Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 StPO (44%), der Dokumentationspflicht nach § 273 Abs. 1a StPO (16%) sowie der Belehrungspflicht nach § 257c Abs. 5 StPO (13%) geltend machten.

Tendenzen dahingehend, dass die Revisionsgerichte die Geltendmachung der gerügten Verstöße durch zu hohe Darlegungsanforderungen erschweren, zeigt die Untersuchung nicht. Der Anteil der Verfahrensrügen, bei denen die Revisionsgerichte die formellen Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO als gegeben erachtet hatten, liegt beim Bundesgerichtshof bei 60% und bei den Oberlandesgerichten bei 84%. Als nicht erfüllt sah der Bundesgerichtshof die Darlegungsanforderungen bei 21% und die Oberlandesgerichte bei 5% der untersuchten Verfahrensrügen an.⁸¹

79 BVerfGE 133, 168 (220 Rn. 93).

80 Vgl. Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 45.

81 Offengelassen hatte der Bundesgerichtshof die Frage, ob die Darlegungsanforderungen erfüllt worden waren, bei 19% der von ihm zu prüfenden Verfahrensrügen. Bei den Oberlandesgerichten lag die Quote bei 11%.

Der Anteil der Rügen, bei denen die Revisionsgerichte einen Verstoß gegen eine verständigungsbezogene Vorschrift bejahten, korrespondiert annähernd dem Anteil, bei denen sie einen solchen verneinten (bejaht: 45%, verneint: 39%, offengelassen: 16%). Die separate Betrachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zeigt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen bejahten und verneinten Verstößen (bejaht: 40%, verneint: 41%, offengelassen: 19%). Demgegenüber überwog bei den Oberlandesgerichten der Anteil bejahter Verstöße (bejaht: 64%, verneint: 31%, offengelassen: 5%). Von den 133 seitens der Revisionsgerichte bejahten Verstößen dominieren mit 59% solche gegen die Transparenz- und Dokumentationsvorschriften (insbesondere gegen § 243 Abs. 4 StPO und § 273 Abs. 1a StPO) sowie mit 25% solche gegen die Vorschriften zur Gewährleistung des Grundsatzes der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens (insbesondere gegen § 257c Abs. 5 StPO). Die separate Betrachtung der Rechtsprechung der fünf Strafsenate des Bundesgerichtshofs verdeutlicht, dass der 2. Strafsenat mit 65% die höchste und der 1. Strafsenat mit 31% die niedrigste Quote festgestellter Verstöße aufwies.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 stieg die Anzahl revisionsgerichtlich festgestellter Verstöße kontinuierlich von 18 Verstößen im Jahr 2013 bis auf 38 Verstöße im Jahr 2015 an. Sodann setzte eine Trendwende ein und die Anzahl festgestellter Verstöße entwickelte sich rückläufig bis auf zuletzt 14 Verstöße im Jahr 2018.

Bezogen auf die Verfahrensrügen, bei denen die Revisionsgerichte (a) die Frage der Erfüllung der Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bejaht oder offengelassen hatten und (b) einen Gesetzesverstoß als gegeben erachtet hatten, bejahten sie in 85% der Fälle die Beruhensfrage bzw. verneinten diese in 15%. Eine Tendenz dahingehend, dass die Revisionsgerichte die Frage eines Verfahrensverstößes offenlassen mit der Begründung, dass jedenfalls eine Ursächlichkeit des geltend gemachten Verstoßes für die Entscheidung der Instanzgerichte auszuschließen sei, hat die vorliegende statistische Auswertung nicht gezeigt.

Die Erfolgsquote der Rügen, mit denen eine Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften geltend gemacht wurde, lag im Referenzzeitraum bei 39% (Bundesgerichtshof: 34%, Oberlandesgerichte: 56%), wobei der Höchstwert mit 44% im Jahr 2014 und der Tiefstwert mit 35% im Jahr 2015 erreicht wurde. In Bezug auf die Strafsenate des Bundesgerichtshofs wies der 2. Strafsenat mit 20 erfolgreichen von 34 erhobenen Rügen die höchste Erfolgsquote auf. Die niedrigste Erfolgsquote verzeichnete der 1. Strafsenat. Hier führten von 83 erhobenen Rügen 23 zum Erfolg. Die Erfolgsquote des 5. Strafsenats lag mit 17 erfolgreichen von 60 erhobenen Rügen nur knapp darüber. Die Erfolgsquote der von Seiten der Angeklagten erhobenen Rügen lag mit 110 erfolgreichen von 275 erhobenen Rügen bei 40%. Von den (nur) 15 staatsanwaltlich erhobenen Rügen waren fünf – und damit ein Drittel – erfolgreich.

V. Anhang

Tabelle B.38: Deliktskategorien

Gruppe 1: Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte)
– §§ 80–168 StGB, §§ 331–357 StGB (ohne § 142 StGB): Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (ohne Straßenverkehr) und im Amt – §§ 174–184j StGB (ohne §§ 184–184d StGB): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (ohne Pornografie) – §§ 184–184d StGB: Pornografie – §§ 185–200 StGB: Beleidigung – §§ 211–222 StGB: Straftaten gegen das Leben (ohne Straßenverkehr) – §§ 223–231 StGB: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (ohne Straßenverkehr) – §§ 232–241a StGB: Straftaten gegen die persönliche Freiheit (ohne Straßenverkehr) – §§ 242–248c StGB: Diebstahl und Unterschlagung – §§ 169–173 StGB, §§ 201–206 StGB: Sonstige Straftaten gegen die Person – §§ 249–255, § 316a StGB: Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer – §§ 257–262 StGB: Begünstigung und Hehlerei – §§ 263–266b StGB: Betrug und Untreue – §§ 267–282 StGB: Urkundenfälschung – §§ 283–305a StGB: Sonstige Straftaten gegen das Vermögen – §§ 306–323c StGB (ohne §§ 315b–316a StGB): Gemeingefährliche Straftaten (ohne Straßenverkehr) – §§ 324–330d StGB: Straftaten gegen die Umwelt
Gruppe 2: Straftaten im Straßenverkehr
– Nach StGB – Nach StVG oder anderen Gesetzen
Gruppe 3: Straftaten nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen
– Aufenthaltsg/AsylG/FreizügigkeitsG/EU – AO – BtMG – WStG – Andere

Tabelle B.39: Kategorien verständigungsbezogener Vorschriften

Kategorie	Problemkreis	Normen
1	Verständigungsgegenstand	– § 257c Abs. 2 S. 1 StPO – § 257c Abs. 2 S. 3 StPO
2	Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Geständnisses	– § 257c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO – § 257c Abs. 2 S. 2 StPO – § 261 StPO/§ 267 StPO – § 46 StGB – § 136a StPO/Art. 6 EMRK
3	Verstöße im Bereich des Verfahrens	– § 257c Abs. 3 S. 1 StPO – § 257c Abs. 3 S. 2 StPO – § 257c Abs. 3 S. 3 StPO – § 257c Abs. 3 S. 4 StPO – § 258 Abs. 2 StPO
4	Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungswirkung	– § 257c Abs. 4 S. 1 StPO – § 257c Abs. 4 S. 2 StPO – § 257c Abs. 4 S. 3 StPO – § 257c Abs. 4 S. 4 StPO
5	Grundsatz der Waffengleichheit/ Faires Verfahren	– § 257c Abs. 5 StPO – § 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO – § 257c StPO i.V.m. § 56b StGB
6	Transparenz- und Dokumentationspflichten	Grundsatz der Öffentlichkeit und Mitteilungspflichten: – § 243 Abs. 4 StPO – §§ 169 ff. GVG Protokollierungs- und Begründungspflichten – § 273 Abs. 1a StPO – § 160b S. 2 StPO – (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 2 StPO – § 267 Abs. 3 S. 5 StPO
7	Ausschluss des Rechtsmittelverzichts	– § 302 Abs. 1 S. 2 StPO
8	Erörterung des Verfahrensstandes	– § 160b S. 1 StPO – (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 1 StPO – § 257b StPO
9	Richterliche Befangenheit	– §§ 24 ff. StPO
10	Sonstige informelle Absprache	– § 257c StPO

